



Institutionelles Schutzkonzept

Arbeitshilfe

für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen -

Teil 1: Information und Anleitung



Inhalt

Über dieses Heft	3
Wofür Sie ein institutionelles Schutzkonzept brauchen	4
Projektarbeit	5
Funktionsweise Schutzkonzept	10
Sexualisierte Gewalt	13
Erscheinungsformen	13
Betroffene	15
Täterinnen und Täter	16
Achtsamkeit	18
Grundsätzliche Geisteshaltung	18
Transparenz und Kooperation	18
Partizipation	19
Beteiligung	19
Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen	19
Analyse	21
Worum es geht	21
Viele Wege führen zum Ziel	21
Primärprävention	24
Worum es geht	24
Kinderrechte	24
Aus- und Fortbildung	26
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	28
Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	30
Beschwerdemanagement	32
Worum es geht	32
Verfahrensablauf	34
Qualitätsmanagement	38
Worum es geht	38
Checkliste Beschwerdemanagement	38
Endnoten	42
Literaturverzeichnis	44
Abkürzungsverzeichnis	46
Abbildungsverzeichnis	47
Impressum	48

Symbolerklärung:



Arbeitshilfe. Hier finden Sie Unterlagen und Material in Heft 2



Was zu tun ist - welche Schritte und Maßnahmen erforderlich sind



Weiterführende Literatur



Methoden, Hilfreiches und Tipps



Unterlagen auf den Präventionsseiten des Bistums und hilfreiche Links zu anderen Seiten

Über dieses Heft



Die Seiten mit dem grauen Balken informieren Sie über Grundsätzliches:

- Inhalt und Aufbau des institutionellen Schutzkonzeptes
- Herangehensweise und Technik
- Grundlagen sexualisierte Gewalt



Die bunten Balken führen zu den einzelnen Bausteinen des institutionellen Schutzkonzeptes:

Achtsamkeit

Achtsamkeit ist gleichzeitig Voraussetzung und Folge des institutionellen Schutzkonzeptes. Gegenseitiger Respekt und einen wertschätzenden Umgang legen die Grundlagen für ein gutes Miteinander.

[Achtsamkeit auf Seite 18](#)

Partizipation

Das institutionelle Schutzkonzept kann nur dann wirksam im Alltag umgesetzt werden, wenn es von (fast) allen getragen wird. Gerade auch die Kinder und Jugendlichen müssen einbezogen werden.

[Partizipation auf Seite 19](#)

Analyse

Der erste Schritt. Durch eine gründliche Untersuchung der eigenen Pfarrei/Einrichtung werden Ausgangsbedingungen festgestellt und Handlungsbedarf identifiziert.

[Analyse auf Seite 21](#)

Primärprävention

Informierte und selbstbewusste Kinder sind handlungsfähig, weil sie ihre Rechte kennen und wissen, wie sie sie durchsetzen können.

[Primärprävention auf Seite 24](#)

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden prägen entscheidend das Klima der Pfarrei oder Einrichtung. Daher ist auf deren Sensibilisierung und persönliche Eignung besonderes Augenmerk zu richten.

[Mitarbeitende ab Seite 26](#)

Beschwerdemanagement

Durch ein geordnetes Verfahren zum Umgang mit Meldungen kann Missständen frühzeitig begegnet werden.

[Beschwerdemanagement auf Seite 32](#)

Qualitätsmanagement

Damit das institutionelle Schutzkonzept auch nach ein paar Jahren noch zur Pfarrei/Einrichtung passt, muss es regelmäßig überprüft und verbessert werden.

[Qualitätsmanagement auf Seite 38](#)



Wofür Sie ein institutionelles Schutzkonzept brauchen

Die schrecklichen Erkenntnisse über sexuellen Missbrauch in der Katholischen Kirche haben viel Selbstverständnis ins Wanken gebracht, Verunsicherung hervorgerufen und machen immer noch Angst. Es hat einige Zeit gedauert, bis das Ausmaß des Missbrauchs erkannt und anerkannt wurde. Noch immer ist die Kirche damit beschäftigt, ihre Vergangenheit aufzuarbeiten. Gleichzeitig geht der Blick nach vorne, muss es Ziel sein, dafür zu sorgen, dass Missbrauch in der Kirche keinen Nährboden findet, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen gut und sicher aufwachsen und dass sie sich darauf verlassen können, geachtet und respektiert zu werden. Daher wurden in den letzten Jahren verschiedene Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Präventionsarbeit

Ziel der kirchlichen Präventionsarbeit ist eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“.¹

Der Weg zum achtsamen Miteinander führt nach der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zum Umgang mit sexuellem Missbrauch über „transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt“². Diese Strukturen und Prozesse werden durch die Implementierung des institutionellen Schutzkonzeptes (iSK) in kirchlichen Einrichtungen erreicht. Die Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes sind in der Präventionsordnung des Bistums in den §§ 5 - 15 festgelegt.³ Die Präventionsordnung betrifft alle Institutionen und ihre Mitarbeitenden im Bereich der Diözese Regensburg, die für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbedürftige Sorge tragen.

Ziele

Das iSK gibt Ihnen die Möglichkeit, den Gefahren sexualisierter Gewalt aktiv entgegenzuwirken, dem Schrecken und der Angst nicht nur hilflos gegenüberzustehen, sondern die Probleme tatsächlich anzugehen und eine für alle Beteiligten gute Situation zu schaffen. Durch vereinbarte Verhaltensregeln wird den Beteiligten die Unsicherheit genommen. Was darf man eigentlich noch? Darf ich ein Kind noch tröstend in den Arm nehmen? Kann man überhaupt noch ins Zeltlager fahren? Vereinbarte und verbindliche Regeln schaffen Sicherheit und helfen dabei, dass sich der Missbrauch nicht auf leisen Sohlen breit machen kann. Die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden lässt missbräuchliche Handlungen und Grenzüberschreitungen nicht mehr unbemerkt geschehen. Alle können mehr einander und aufeinander achten.

Verbindliche Verfahrenswege machen handlungsfähig. Mitarbeitende sollen informiert sein und aktiv werden, wenn sie Grenzüberschreitungen wahrnehmen oder gar einen Missbrauch vermuten. Betroffene sollen hilfreiche Anlaufstellen finden, um auf ihre Situation aufmerksam machen zu können. Verdachtsfälle müssen gemeldet und weitergeleitet werden, damit einer unguten Entwicklung rechtzeitig Einhalt geboten werden kann. Dafür müssen alle wissen, was sie tun können. Meldungen dürfen nicht länger als Tratsch und Petze definiert werden, sondern müssen als positives Sich-Kümmern unkompliziert möglich sein.

Kinder und Jugendliche schließlich müssen stark und mutig werden, sollen in der Kirche für sich und ihre Belange eintreten können und Gehör finden. Gehört und ernst genommen werden ist eine elementare Voraussetzung dafür, als Person mit meinen Grenzen geachtet zu werden.

Bei uns doch nicht

Vielleicht können Sie sich nicht vorstellen, dass in Ihrer Pfarrei oder Einrichtung Missbrauch geschieht. Dennoch: Keine Pfarrei und keine Einrichtung, in der es zu Vorfällen gekommen ist, hat damit gerechnet. Zudem - selbst wenn bei Ihnen in der Pfarrei oder Einrichtung niemand dem Gegenüber zu Nahe tritt - kann der Missbrauch auch von anderer Seite auf Sie zukommen: Was tun Sie, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich Ihnen anvertraut, von einem Missbrauch außerhalb berichtet? Auch dann sollten Sie vorbereitet sein.

Woanders gibt es das auch

Ja, es mag sein, dass „die anderen“ auch nicht besser sind; Missbrauch kommt auch außerhalb der Katholischen Kirche vor. Und ja, es mag sein, dass „alle immer“ nur auf die Kirche zeigen. Aber das darf nicht dazu führen, resigniert mit den Schultern zu zucken und abzuwarten, was andere tun. Gerade in unseren Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen sollte der Schutz der Kinder und Jugendlichen an oberster Stelle stehen! Und vielleicht haben Sie mit dem Schutzkonzept eine persönliche Antwort auf die Frage: „Was tut die Kirche?“



Widerstände

Veränderungen erzeugen (fast) zwangsläufig Widerstände. Nicht alle Beteiligten werden sich mit Freude auf die Aufgabe stürzen und froh sein, dass sie nun ein Konzept an der Hand haben, das die Risiken von Missbrauchshandlungen in der eigenen Pfarrei oder Einrichtung minimiert. Trotz der Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit des Schutzkonzeptes werden einige dagegen sein. Warum?

Widerstände bei der Einführung von Kinderschutzmaßnahmen beruhen im Wesentlichen auf fünf Faktoren:⁵

- Angst vor Konsequenzen
- Konkrete Problemlösungen erst nach generellen Veränderungen
- Wunsch nach Patentlösungen
- Bagatellisierung („wir haben alles im Griff“) vs. Dramatisierung
- Verständnis für die Täter

Diesen Ängsten und Vorurteilen lässt sich am besten begegnen, wenn man sie zunächst erkennt und anerkennt. Zudem hat sich gezeigt, dass Veränderungen in einer Organisation besser angenommen und umgesetzt werden, wenn die folgenden „goldenen Regeln“ beachtet werden.⁶

- Beteiligte frühzeitig informieren und aktiv an den Veränderungsprozessen teilnehmen lassen
- Die Kraft der Gruppe nutzen; gemeinsame Veränderungen ängstigen nicht so sehr und vollziehen sich rascher
- Kooperation unter den Beteiligten
- Abwarten. Veränderungen sind Prozesse; nach einer Phase der Bewegung kommt eine beruhigende, stabilisierende Phase

Veränderungen sind weniger beängstigend, wenn ich beteiligt bin, wenn ich eine Vorstellung habe, wohin der Wandel geht. Daher können Informationsveranstaltungen helfen, das Ziel des iSK sichtbar zu machen.

Wichtig ist auch, klarzustellen, dass nicht alles schlecht war, was wir bislang gemacht haben. Es geht nicht darum, die "bösen Pfarreien", die "schlechten Menschen" ab jetzt zu kontrollieren und zu gängeln. Es geht darum, Transparenz zu schaffen, sich auf gemeinsame Werte zu einigen, Unterschiede sichtbar zu machen und zu diskutieren. Es geht darum, Handlungssicherheit zurückzugewinnen. Und es geht darum, Kindern und Jugendlichen in unseren Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen eine gute und sichere Umgebung zu schaffen. Vieles ist in vielleicht schon da, es wurde nur noch nicht benannt und allgemeinverbindlich festgehalten. Suchen Sie gemeinsame Ihre Stärken und die positiven Aspekte des iSK.

Auch ohne das schwierige Thema Missbrauch sind Widerstände gegenüber Veränderungen gegeben, sie sind nichts Außergewöhnliches, sondern zu erwarten.⁷

Grund zur Beunruhigung ist gegeben, wenn sich gegen Veränderungen keinerlei Widerstand regt. Dann können Sie davon ausgehen, dass die Beteiligten entweder die Angelegenheit für irrelevant halten oder der Meinung sind, dass die ganze Angelegenheit sowieso im Sande verlaufen wird und sich in beiden Fällen Widerstand nicht lohnt, weil er überflüssig, nicht notwendig ist.

Regt sich Widerstand gegen ein geplantes Vorhaben, so ist dies störend und lästig. Dennoch wäre es fatal, den Widerstand zu ignorieren, ihn zu übergehen oder gewaltsam zur Seite zu schieben. Widerstand hat Ursachen. "Die Betroffenen

- wissen nicht, worum es eigentlich geht;
- verstehen die Ziele, Hintergründe oder Motive einer Veränderungsmaßnahme nicht;
- wissen und verstehen zwar, worum es geht, aber sie glauben nicht, was man ihnen sagt;
- wissen zwar Bescheid, haben verstanden und glauben auch, was gesagt wird, aber sie wollen oder können nicht mitgehen, weil sie zum Beispiel fürchten, etwas für sie Relevantes zu verlieren"⁸

Umgang mit Widerstand⁹

In jedem Fall muss die Ursache des Widerstandes im Gespräch und in einer verstehenden Auseinandersetzung gefunden werden, damit dem Widerstand richtig begegnet werden kann. Die Ängste und Bedenken der Beteiligten müssen ernst genommen werden.

Wenn sich herausstellt, dass die Beteiligten noch nicht wirklich wissen, worum es geht, muss der Informationsmangel beseitigt werden. Hier sind vermehrte Informationen und Erklärungen notwendig.

Wissen alle, worum es geht, können aber das Ziel nicht sehen, den Sinn nicht begreifen, so ist es notwendig, genau herauszufinden, wie der Kenntnisstand ist und wo das Unverständnis beginnt. An dieser Stelle dann beginnt der Dialog.

Bei den letzten beiden Möglichkeiten müssen die Motive und Ursachen des Unglaubens oder des Widerstandes geklärt werden. Was befürchten die Menschen zu verlieren? Welche Nachteile, glauben sie, werden mit den Veränderungen verbunden sein? Was hindert die Menschen daran, vorwärts zu gehen?



So lästig der Widerstand ist und so sehr er die Entwicklung aufhält: er muss ernst genommen werden. Das iSK verlangt von allen Beteiligten viel. Sowohl in der Erstellung und Konzeption als auch in der Umsetzung. Und das iSK ist darauf angewiesen, dass die Beteiligten es umsetzen wollen. Das kann nicht gelingen, wenn eine schweigende, stumm protestierende Mehrheit existiert. Das kann nur gelingen, wenn zumindest die meisten am Ende mitgehen und die Veränderungen mittragen.

Sicherlich wird es dann nicht so schnell gehen. Die einzelnen Bausteine werden später fertig und die Angelegenheit zieht sich. Aber das Annehmen der Widerstände und Umwandeln in Kooperation ist wichtig. Sonst ist die ganze Mühe umsonst und kein Kind und kein Jugendlicher besser geschützt als vorher.

Investieren Sie in Gespräche und Aufklärung und Informationsveranstaltungen. Diffamieren Sie die Widerständler nicht als Bremser, sondern nehmen Sie sie ernst und kümmern sich um sie und Ihre Ängste.

Leitungsverantwortung

Der Pfarrer einer Pfarrei/Vertreter des Rechtsträgers ist dafür verantwortlich, dass das iSK erstellt wird. Dazu müssen die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden. Das heißt:

- Team bilden.
- Teamleitung finden, in den iSK-Workshop (Termine und Orte finden Sie auf den Präventionsseiten des Bistums) schicken.
- Team unterstützen und motivieren.
- Räume und Material zur Verfügung stellen.

Die Leitung muss den Prozess initiieren und unterstützen. Wenn die Leitung einer Einrichtung den übrigen Mitarbeitenden signalisiert, dass die ganze Idee überflüssig ist, wird sie sich auch nicht durchsetzen.

Es ist aber nicht Aufgabe des Pfarrers oder der Einrichtungsleitung, dass iSK (alleine) zu erstellen und zu verordnen. Erstellt werden muss es partizipativ von allen. Unterstützen, Fördern und Anleiten sind die Aufgaben der Leitung. Die tatsächliche Erstellung und inhaltliche Auseinandersetzung muss von der ganzen Gemeinde bzw. der ganzen Einrichtung geleistet werden.

Wenn der Pfarrer/Vertreter des Rechtsträgers das Team leiten möchte: Gut!

Wenn er eine/n andere/n für geeigneter hält: Auch gut!

Sondersituationen

Wenn Sie eine Pfarreiengemeinschaft sind:

Überlegen Sie sich, ob jede Pfarrei ihr ganz eigenes Schutzkonzept erstellt oder ob Sie ein gemeinsames iSK erstellen, das vielleicht nur an bestimmten Stellen pfarreispezifisch angepasst wird. Was ist besser?

Wenn Sie Träger eines Kindergartens sind:

Wie anders ist der Kindergarten? Braucht er gänzlich eigene Regelungen und Rahmenbedingungen? Oder nur einzelne Besonderheiten (bspw. Wickeln o.ä.)?



Was zu tun ist - Masterplan

Team bilden

Partizipation auf Seite 19

- Welche Gruppierungen sollen vertreten sein?
- Wer verfügt über notwendige Zeit und Kompetenz?
- Wer soll das Team leiten?
- Soll jemand von außerhalb beteiligt werden?
- Vorteilhaft: alle oder möglichst viele Mitglieder der Gruppe haben an einer Präventionsschulung teilgenommen. Denn dann: vergleichbarer Wissenstand und Sensibilisierung (Termine und Orte auf den Präventionsseiten des Bistums).

Auftakt-Treffen

- Auftrag und Ziel benennen.
- Infomaterial verteilen.
- Wissen über sexualisierte Gewalt abgleichen, soll noch jemand in die Schulung?
- Weiteres Vorgehen festlegen, Aufgaben verteilen.
- Zeitliche Ressourcen klären.
- Wie informieren wir Pfarreimitglieder, die nicht unmittelbar mitarbeiten? Wie halten wir sie auf dem Laufenden?

Risikoanalyse

Analyse auf Seite 21

- Methode festlegen.
- Wer (Einzelpersonen, Gremien, Gruppierungen) soll an der Risikoanalyse beteiligt werden?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Ergebnisse sichten und diskutieren.
- Bereits gut geregelte Punkte den einzelnen Bausteinen zuordnen, Regelungen schriftlich fixieren.
- Handlungsbedarf feststellen und den einzelnen Bausteinen zuordnen.
- Ergebnis festhalten und evtl. zurück in die Gremien/Gruppierungen/an die Einzelpersonen.
- Für die Verschriftlichung am Ende einen kurzen Text verfassen, in dem das Verfahren dargestellt und die sich aus den Ergebnissen ergebenden Konsequenzen und nächsten Schritte festgehalten werden.

Verhaltenskodex

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung auf Seite 30

- 1 - 3 Entwürfe auswählen und diskutieren.
- Sich auf einen Textvorschlag einigen.
- Partizipation: Wer soll sich noch dazu äußern?
- Wer kümmert sich um die Äußerungen?
- Verhaltenskodex festlegen.
- Verhaltenskodex an die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz schicken (§ 14 Abs.1 S.3 PrävORgbg).
- Verhaltenskodex veröffentlichen.





Beratungs- und Beschwerdewege

Beschwerdemanagement auf Seite 32

- Zugang festlegen: Ansprechpartner vor Ort? Externe Ansprechpartner? Kummerkasten?
- Sammeln aller kirchlichen und nichtkirchlichen Beratungsstellen vor Ort.
- Veröffentlichen der Missbrauchsbeauftragten des Bistums.
- Wie werden die Beschwerdewege veröffentlicht?
- Verfahren nach Eingang einer Beschwerde festlegen: Wer berät? Wer reagiert? Wann wird eine externe Beratung hinzugezogen? Wer könnte das sein? Wann wird weitergeleitet?
- Antwort an Beschwerdeführer

Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement auf Seite 38

- Überprüfungsprotokolle für Verhaltenskodex, Risikoanalyse etc. etablieren.

Verschriftlichung

Verschriftlichung auf Seite 39

- Ergebnisse schriftlich festhalten.

iSK an die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz schicken

In Kraft setzen und Bekanntmachen

- Der jeweilige Rechtsträger muss das iSK in Kraft setzen.
- Das iSK muss für die interne Öffentlichkeit zugänglich und bekannt sein und sollte auch der externen Öffentlichkeit zugänglich sein.



Arbeitsmaterial

- Unser Plan: Heft 2 auf Seite 6
- To-do-Liste: Heft 2 auf Seite 4



Weiterführende Literatur

Zum Thema Projektmanagement

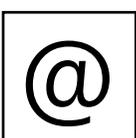
Maddaus, B. J.: Handbuch Projektmanagement: Mit Handlungsanleitungen für Industriebetriebe, Unternehmensberater und Behörden, 6. überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart 2000.

Oltmanns, T./Nemeyer, D.: Machtfrage Change: Warum Veränderungsprojekte meist auf Führungsebene scheitern und wie Sie es besser machen, Frankfurt am Main 2010.

Zum Thema Changemanagement

Doppler, K.: Change. Wie Wandel gelingt. Frankfurt/New York 2017.

Doppler, K./Lauterburg, C.: Change Management. Den Unternehmenswandel gestalten. 13. aktualisierte und erweiterte Aufl., Frankfurt/New York 2014.



Homepage, Links

- Unser Plan
- To-do-Liste
- Termine Workshop iSK



Funktionsweise Schutzkonzept

Schadensentwicklung

Zu Vorfällen mit gravierenden Schäden kann es in den verschiedensten Zusammenhängen kommen: Unfälle ereignen sich im Flugbetrieb, Fehler geschehen in Krankenhäusern, Reaktorzwischenfälle treten auf. Meist sind es viele einzelne Momente, die erst im Zusammenwirken zur Katastrophe führen.

Der britische Psychologe James Reason hat für das Zusammenwirken der verschiedenen Risikofaktoren nach einem Zwischenfall an einem Flughafen das sog. "Schweizer-Käse-Modell" entwickelt.¹⁰ Danach sind die Risikofaktoren einer Einrichtung wie die Löcher in einem Schweizer Käse. Menschliche Fehler, ungünstige Umweltbedingungen, mangelnde Kontrolle usw. führen dazu, dass aus einem Risiko ein Schaden wird. Die einzelnen Löcher sind in diesem Modell nicht statisch, sondern veränderlich, da auch Menschen und Situationen nicht immer gleich sind. Deshalb ist ein wirksamer Schutz gegen die verschiedenen Risikofaktoren nur möglich, wenn an jeder risikobehafteten Stelle eine Sicherungsmaßnahme eingebaut wird. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Risiko an einer Stelle – einer Schutzmaßnahme – gestoppt wird und sich nicht zum Schaden fortentwickeln kann.

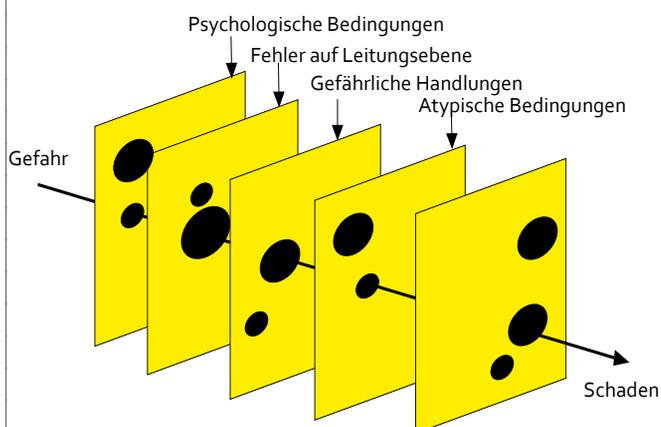


Abb. 2. Schweizer-Käse-Modell; Quelle: Reason, J./Hollnagel, E./Paries, J. Revisiting the «Swiss Cheese» Model of Accidents; Darstellung: eigene.

Missbrauch in Einrichtungen

Sexueller Missbrauch in einer Institution mit seinen gravierenden Folgen ist kein Ereignis, das plötzlich auftritt. Er ist das Ende einer Faktorenkette, die der Täter oder die Täterin in Gang gesetzt hat und für die die Institution begünstigende Faktoren geschaffen hat, die sich der Täter oder die Täterin zunutze machen konnte. Sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Übergriffe in Institutionen geschehen damit nicht allein aus einer Täter-Opfer-Konstellation heraus, sondern sind immer eingebettet in die Struktur und das System einer Institution. Das institutionelle Schutzkonzept baut innerhalb einer Institution an verschiedenen Stellen Sicherungsmechanismen ein, die verhindern, dass missbrauchsbegünstigende Strukturen entstehen oder erhalten bleiben.

Risikofaktoren und Schutzfaktoren

Wenn Missbrauch in einer Einrichtung geschieht, dann gab es neben dem Täter oder der Täterin und seinen/ihren Absichten auch immer die Möglichkeit, den Missbrauch zu begehen.

In Einrichtungen und Institutionen gibt es Strukturen und Situationen, die das Vorhaben der Täterinnen und Täter begünstigen oder gar erst möglich machen (sog. "Risikofaktoren") und Bedingungen, die ihnen ihr Vorhaben (erheblich) erschweren (sog. "Schutzfaktoren"). „Die Gründe und Ursachen [...] sind zumeist multikausal und vielschichtig und deshalb kaum eindeutig identifizierbar.“¹¹ Dennoch lassen sich Faktoren benennen, die Institutionen, in denen in der Vergangenheit Missbrauchsfälle - in teils großer Zahl - bekannt geworden sind, gemeinsam aufweisen. Diese finden sich auf der Ebene der Organisation (z.B. im Verhältnis zwischen Erwachsenen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits), in der Transparenz der Handlungen und Hierarchien, in der Aufsicht der Mitarbeitenden, in den Beschwerdemöglichkeiten und der Reaktion auf Beschwerden. Schutzfaktoren reagieren auf ebendiese Mängel und versuchen, ihnen wirksam entgegenzutreten, indem Regeln und Strukturen geschaffen werden, die allen bekannt sind und deren Beachtung auch durchgesetzt wird.

Auch ein institutionelles Schutzkonzept kann niemals vollständige Sicherheit bieten oder garantieren, dass es nicht zum Fehlverhalten Einzelner kommt. Aber es ist eine effektive Maßnahme um zu verhindern, dass die eigene Einrichtung Missbrauch gar noch befördert, durch Ignoranz, Wegsehen und Kleinreden zulässt und unterstützt.

Zudem kann das institutionelle Schutzkonzept auch einen sicheren Rahmen bieten, in dem Kinder und Jugendliche Hilfe und Unterstützung finden, wenn ihnen außerhalb der Einrichtung sexualisierte Gewalt zugefügt wird.

Risikofaktoren

Mängel auf Leitungsebene¹²

Einfluss auf die Möglichkeit, einen Missbrauch zu begehen, hat z.B. die Leitungsstruktur: Autoritäre Leitungsstrukturen begünstigen Missbrauch, weil Entscheidungen nicht aus fachlichen Erwägungen heraus getroffen werden, sondern auf Seilschaften und Sonderbeziehungen beruhen.

Aber auch das Gegenteil - unklare Leitungsstrukturen - fördern ein ungünstiges Klima: Eine schwache Leitung, die keine Konsequenzen bei Fehlverhalten ergreift, nicht ausreichend kontrolliert, erfüllt ihre Aufgabe nicht und ermöglicht es Täterinnen und Tätern, ungehindert zu agieren.

Unzureichendes Beschwerdemanagement¹³

Eine Einrichtung, in der Kritik negativ behaftet ist, verschafft Täterinnen und Tätern einen breiten Handlungsspielraum, da die betroffenen Kinder und Jugendlichen keine Möglichkeit haben, sich Hilfe zu holen. Wenn Kritik und Anregungen unerwünscht oder verboten sind, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht beachtet und nicht eingefordert werden können, dann haben sie keine Möglichkeit, übergreifendes Verhalten anzuzeigen und eine Beendigung herbeizuführen.

Offene und geschlossene Systeme¹⁴

Offene Systeme, in denen ein Kommen und Gehen herrscht, in denen sich viele ungelernte Helfer einbringen, haben meist keine klaren Konzepte, sind unübersichtlich, sowohl was pädagogische Inhalte als auch die beteiligten Personen anbelangt.

Geschlossene Systeme (Eliteschulen, Leistungszentren u.ä.) dagegen schaffen eine gefährliche Situation, weil sie sich nach außen hin abschotten und Kontrollen durch Außenstehende nicht stattfinden. Der oder die Einzelne kann sich gegen Missstände schlecht wehren, weil er oder sie dann seinen oder ihren Platz riskiert. Mitarbeitende verhalten sich oft willkürlich, Entscheidungen sind nicht transparent.¹⁵

Mängel auf Mitarbeitenebene¹⁶

Einrichtungen, die Schwierigkeiten haben, ausreichend Mitarbeitende und Helfer zu finden, stellen oft kaum Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation, weil sie froh sind, überhaupt jemanden gefunden zu haben. Dann wird Fehlverhalten oft lange geduldet, weil der oder die Einzelne unentbehrlich wird.

Schutzfaktoren¹⁷

Einrichtungskultur

Einrichtungen, die durch klare Strukturen (orientiert an Fachlichkeit) geprägt sind und so den Mitarbeitenden einen umsetzbaren Rahmen vorgeben, laufen weit weniger Gefahr, Tatort von Missbrauch zu werden. Die Existenz und das Deutlichmachen gemeinsamer ethischer Grundhaltungen, für alle gültige Verhaltensregeln und Normen schaffen eine verbindliche und sichtbare Basis des gemeinsamen Miteinanders. Auch das Vorhandensein eines sexualpädagogischen Konzeptes stellt eine Schutzfaktor dar, da das Vorhandensein von Sexualität anerkannt wird und damit auch allgemeine und umsetzbare Vorstellungen über den Rahmen sexueller Aktivität bestehen.

Beschwerdemanagement

Die Existenz einer unabhängigen Beschwerdestelle und ein positiver Umgang mit Beschwerden schützen vor (eskalierendem) Missbrauchsgeschehen. Dazu gehört auch ein verbindliches Regelwerk für alle Mitarbeitenden, das den Umgang mit Verdachtsfällen aus dem Belieben des Einzelnen nimmt und gleichen und sicheren Umgang mit Verdachtsfällen regelt. Auch das Hinzuziehen einer externen Beratung im Umgang mit Verdachtsfällen stellt einen Schutzfaktor dar, da der Schutz der eigenen Institution nicht mehr als vorrangiges Ziel behandelt werden kann.

Mitarbeitende

Ein für alle geltender Verhaltenskodex gehört zu einem Schutzkonzept. Auch das Einholen der erweiterten Führungszeugnisse von allen Mitarbeitenden mit relevantem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist eine erste Schutzmaßnahme. Unterstützend wirkt es sich auch aus, bereits bei der Auswahl neuer Mitarbeitender an Prävention zu denken und das Thema im Bewerbungsverfahren zu beachten.

Kinder und Jugendliche

Die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihres Umfeldes und das Fördern des Mitredens und Mitbestimmens gehört zu den Schutzfaktoren. Auch das Angebot von Präventionsangeboten und Informationsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche verringert die Gefahr eines Missbrauchs.



Weiterführende Literatur zum Thema institutionelles Schutzkonzept

Crone, G./Liebhardt, H.: Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, Weinheim 2015.

Diakonieverbund Schweicheln - Evangelische Jugend Schweicheln (Hrsg.): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten, 2. Aufl., Hiddenhausen 2008.

Enders, U. (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012.

Fegert, J. M./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium «Sexueller Missbrauch in Institutionen». Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim 2015.

Hochdorf - Evangelische Jugendhilfe um Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.): „Damit es nicht noch einmal passiert ...“: Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern, 2. Aufl., Remseck am Neckar 2014.

Masenarem, M./Klein, J./Gassmann, M./Hiller, S. (Hrsg.): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013, Berlin 2013.

Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J. M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim 2017.



Beispiele für Schutzkonzepte

St. Laurentius Wuppertal

- Kurzkonzzept zur Auslage in der Gemeinde:
https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/export/sites/gemeinden/laurentius-elberfeld_mitte/.content/galleries/Dokumente/Praeventionskonzept_Kurz.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].
- Ausführliches Konzept:
https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/export/sites/gemeinden/laurentius-elberfeld_mitte/.content/galleries/Dokumente/Praeventionskonzept_Ausfuehrlich.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].

St. Mariä Himmelfahrt, Ahaus

- Schutzkonzept:
https://www.st-marien-ahaus.de/fileadmin/user_upload/ahaus/Institutionelles_Schutzkonzept/ISK_Ahaus_Stand_10_12_2018_Verabschiedung_im_Kirchenvorstand.pdf, [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].
- Kurzpräsentation:
https://www.st-marien-ahaus.de/fileadmin/user_upload/ahaus/Institutionelles_Schutzkonzept/Kurzvorstellung_ISK.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].

KiTa St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

- https://www.santobene.de/service/download-bereich/Institutionelles_Schutzkonzept_KiTas_2018.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].



Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Sexuell oder nicht?

Gerade bei Grenzverletzungen kann es schwierig sein, einzuordnen, ob die diskutierte Handlung sexuellen Charakter hat oder nicht. Oftmals wird es darauf aber nicht ankommen; wenn die fragliche Verhaltensweise respektlos und/oder herabwürdigend ist (z.B. Hose herunterziehen oder anzügliche Bemerkungen), dann ist diese jedenfalls zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Zudem greift hier der Verhaltenskodex: Sind im Verhaltenskodex Regeln und Grenzen festgelegt und werden diese durch die fragliche Handlung verletzt, dann kommt es auf die Motivation des Handelnden nicht an. Das objektive Verletzen der festgelegten Grenze stellt die Grenzverletzung dar (Verhaltenskodex auf Seite 30).

Persönliche Grenzen achten

Bei der Einordnung des Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend sind zudem nicht nur die objektiven Gesichtspunkte, sondern auch das subjektive Empfinden des Einzelnen ausschlaggebend. Die persönlichen Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, auf die Signale des Gegenübers zu hören und z.B. einen Körperkontakt (in den Arm nehmen) abubrechen und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.

Erheblichkeit

Grenzverletzungen sind aus zwei Gründen in die Präventionsordnung mit hineingenommen worden:

Einmal, weil bereits Grenzverletzungen die Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, diese verletzen und negative Folgen hervorrufen können.

Zum zweiten, weil Grenzverletzungen – so nebenbei sie geschehen können und so klein sie scheinen – oftmals der Anfang von einem verheerenden Missbrauchsgeschehen sein können (Täterstrategien auf Seite 16).

Beispiele²⁴

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung Bilder)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind.²⁵

Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite.²⁶ Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.²⁷

Beispiele²⁸

- Erzieher/Erzieherin betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

Betroffene

Missbrauchszahlen

Wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland jedes Jahr missbraucht werden, ist letztlich nicht bekannt. Meldungen, die die Strafverfolgungsbehörden erreichen, werden in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst, die jedes Jahr vom Bundeskriminalamt veröffentlicht wird. Für 2018 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik 14.410 Opfer der Straftatengruppe "Sexueller Missbrauch von Kindern".²⁹ Diese Opferzahlen sind seit Jahren weitgehend unverändert.³⁰

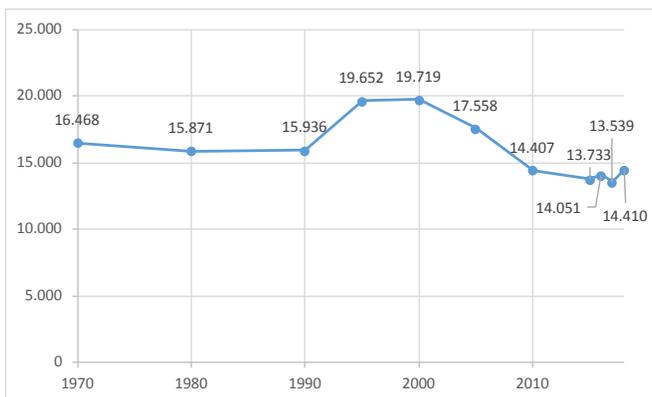


Abb. 4. Zeitreihe Opferzahlen Sexueller Missbrauch von Kindern; Quelle: PKS 1970 - 2018; Darstellung: Eigene

Das sind jedoch nur die Straftaten, die den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden sind. Diese werden auch als „Hellfeld“ bezeichnet. Daneben gibt es noch die nicht angezeigten Straftaten, das sog. „Dunkelfeld“.³¹ Das Dunkelfeld erfasst alle Straftaten, die geschehen sind, aber nicht angezeigt oder den Strafverfolgungsbehörden auf andere Art bekannt wurden. Dem Dunkelfeld kann man sich nur über Schätzungen oder durch Befragungen nähern. Die Ergebnisse dieser Dunkelfelduntersuchungen variieren je nach Methodik und Fragestellung, so dass es unterschiedliche Zahlen als Ergebnis gibt.

- Universitätsklinik Ulm 2017:³²
7,5 % der Befragten gaben sexuelle Missbrauchserfahrungen an.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2011:³³
7,4% der befragten Mädchen und 1,5% der befragten Buben bis einschließlich 16 Jahren berichten über sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt.

Risikofaktoren

Bestimmte Faktoren auf Seiten des betroffenen Kindes/Jugendlichen erhöhen das Risiko, Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Diese Faktoren sind nicht in der Verantwortung des Kindes/Jugendlichen und bedeuten nicht, dass dem Kind/Jugendlichen eine Mitverantwortung für das Geschehen trifft.

- Geschlecht I: Mädchen haben ein erhöhtes Risiko für innerfamiliären Missbrauch³⁴
- Geschlecht II: Jungen haben ein erhöhtes Risiko für institutionellen Missbrauch³⁵
- Behinderung: Kinder mit Behinderung haben ein erhöhtes Risiko³⁶
- Alter: zwischen dem 6. Lebensjahr und dem Ende der Pubertät ist das Risiko erhöht³⁷
- Psyche: Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemen werden eher Missbrauchsopfer³⁸

Alter und Geschlecht

Hinsichtlich des Alters sind Kinder zwischen 6 bis unter 14 Jahren die mit Abstand am stärksten betroffene Gruppe der Minderjährigen (12.584 Opfer $\hat{=}$ 76 %); 1.826 Opfer ($\hat{=}$ 11 %) sind unter 6 Jahren und 2.178 Opfer ($\hat{=}$ 13 %) sind 14 bis unter 18 Jahre alt.³⁹

Die überwiegende Anzahl der Opfer unter 18 Jahren (12.566 $\hat{=}$ 76 %) ist weiblich; dies bedeutet aber nicht, dass man Buben bei den Schutzmaßnahmen unberücksichtigt lassen dürfte, denn immerhin sind auch 4.022 ($\hat{=}$ 24 %) Opfer männlich.⁴⁰

Besonderheiten in der Katholischen Kirche?

Nach der durch ein Forscherteam durchgeführten MHG-Studie über Missbrauch in der Katholischen Kirche durch Kleriker, beträgt hier der Anteil der männlichen Betroffenen 62,8 %, weibliche Betroffene wurden 34,9 % gezählt, in 2,3 % der Meldung war das Geschlecht des oder der Betroffenen unbekannt.⁴¹ Woran diese deutliche Umkehrung in der Häufigkeit in Abhängigkeit vom Geschlecht liegt, wurde in der Studie nicht geklärt.

Täterinnen und Täter

Kriminalstatistik

Die polizeiliche Kriminalstatistik zählt für das Berichtsjahr 2018 im Bereich „Sexueller Missbrauch“ 13.784 Tatverdächtige.⁴² Nimmt man die Straftatengruppe „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp“ noch hinzu, so zählt man weitere 513 Tatverdächtige.⁴³

Von diesen insgesamt 14.297 Tatverdächtigen sind 13.715 Tatverdächtige männlich (\cong 96 %) und 582 Tatverdächtige weiblich (\cong 4 %).⁴⁴

Untersucht man die Tatverdächtigen nach Alter, so sind 3.965 Tatverdächtige jünger als 21 Jahre (\cong 28 %) und 10.332 sind 21 Jahre oder älter (\cong 72 %).⁴⁵

Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung⁴⁶

Täterinnen und Täter kommen in vielen Fällen (35 %) aus dem näheren sozialen Umfeld des Opfers, sind also Freunde, Bekannte oder Verwandte. In 4 % der Fälle besteht zwischen Tatverdächtigem/r und Opfer eine sog. "formelle soziale Beziehung"; zu dieser Rubrik gehören auch Begegnungen im Rahmen eines Sportvereins oder der Pfarrei. Allerdings lassen sich auch in über der Hälfte der Fälle (56 %) keine Beziehung zwischen Tatverdächtigem/r und Opfer erkennen.

Täter und Täterinnen, die planvoll vorgehen, suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Diese finden sie zum Teil im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder auch bei ehrenamtlichen Begegnungen.

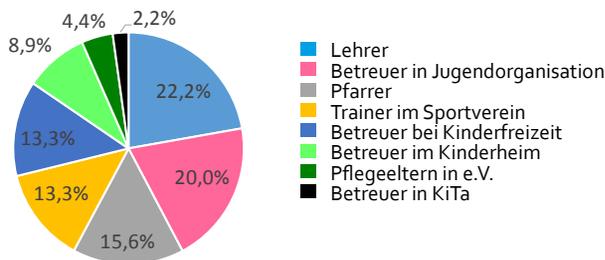


Abb. 5. Tätigkeiten inhaftierter Kindesmissbraucher mit Kontakt zu Kindern im Beruf oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Quelle: <http://www.mikado-studie.de/index.php.101.htm#Beruf>, zuletzt abgerufen am 15.08.2017.

Frauen als Tatverdächtige

Frauen als Missbrauchstäterinnen sind für viele immer noch undenkbar. Die Täterin widerspricht unseren gesellschaftlichen Vorstellungen des kümmernden, nährenden und schützenden weiblichen Prinzips. Weibliche Tatverdächtige sind – verglichen mit ihrem Anteil an der Bevölkerung⁴⁷ – mit einem Anteil von unter 5 % deutlich unterrepräsentiert. Betrachtet man nur die Zahlen für "Sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen pp", so steigt der Anteil auf fast 8 %.⁴⁸ Auch hier gibt es ein Dunkelfeld, also Täterinnen, die unerkannt agieren. Es scheint bei Frauen keine anderen Motivationen für den Missbrauch zu geben als bei Männern.

Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige

Nach der PKS 2018 sind fast 30 % der Tatverdächtigen jünger als 21 Jahre. Die Ursachen für sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche sind vielfältig. Teilweise sind sie selbst Opfer von (sexueller) Gewalt, oftmals geht es um das Gefühl von Macht und Überlegenheit.⁴⁹ Bei sexuell übergriffigem oder auffälligem Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist die Unterscheidung zwischen (zwar vielleicht nicht erwünschtem, aber unbedenklichem) Ausprobieren und Übergriffen schwierig. Hier braucht es in jedem Fall Beratung durch Fachpersonal und keine vorschnellen eigenen Aktionen.

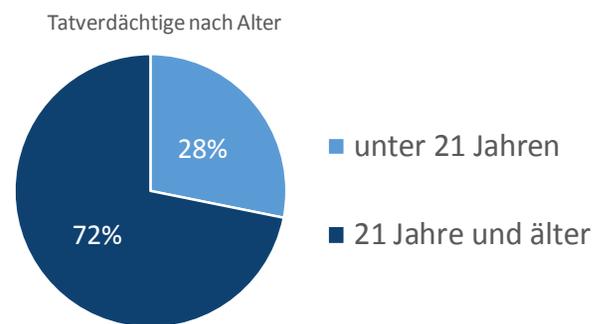


Abb. 6. Tatverdächtige sexueller Missbrauch nach Alter, Quelle; BKA PKS 2017 Tabelle 20; Darstellung: eigene.

Pädophilie

Ein Teil der Täter und Täterinnen ist sexuell auf Kinder fixiert und fühlen sich durch kindliche Körperschemata angezogen. Wie viele der Täter oder Täterinnen pädophil sind, ist nicht bekannt, es werden hier verschiedenste Zahlen genannt. Eine Untersuchung geht z.B. davon aus, dass der Anteil der Pädophilen an den Missbrauchstätern bei etwa 50 % liegt.⁵⁰ Andere Täter oder Täterinnen jedoch bevorzugen eigentlich erwachsene Sexualpartner und greifen dennoch auf Kinder zurück, weil z.B. kein erwachsenen Sexualpartner zur Verfügung steht oder weil es um das Ausleben von Macht und Überlegenheit geht.⁵¹ Hier dient der Kindesmissbrauch der Kompensation anderer Bedürfnisse. Es kann sich hierbei um Täter und Täterinnen handeln, die sich allgemein grenzverletzend verhalten und andere zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse ausnutzen.⁵²

Strategien⁵³

Nicht alle Täterinnen und Täter gehen nach dem gleichen Muster vor, nicht alle verfolgen eine von Beginn an geplante Strategie. Dennoch gibt es „typische Strategien“, die Täter und Täterinnen verfolgen. Auf diese Strategien reagiert das Schutzkonzept (vor allem in den Bausteinen Verhaltenskodex und Beschwerdemanagement).

„Grooming“

Als „Grooming“ (engl. für *putzen, Fellpflege*⁵⁴, in diesem Kontext: *anbahnen, vorbereiten*) bezeichnet man die gezielten Vorbereitungshandlungen eines Täters/einer Täterin um den sexuellen Missbrauch zu ermöglichen.⁵⁵ Täter und Täterinnen, die planvoll vorgehen, suchen oftmals gezielt nach Arbeits- und Betätigungsfeldern, in denen sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen als potentielle Opfer haben. Sie versuchen, zu den Kindern und Jugendlichen eine vertrauensvolle und freundschaftliche Beziehung zu knüpfen, geben sich den Kindern und Jugendlichen gegenüber – aber auch der Umwelt – als liebevoll und aufmerksam. Innerhalb dieser Beziehung dehnen sie Schritt für Schritt die Grenzen sexualisierten Verhaltens und üben sanften Druck auf ihr Opfer aus, damit dieses über das Geschehen schweigt. Sie manipulieren das Opfer um sein Vertrauen zu gewinnen; wenn dies gelungen ist, beginnen sie mit zunächst eher geringfügigen und sich dann steigenden sexuellen Übergriffen und stellen diese als normal und dazugehörig dar. Diese Tätergruppe verschafft sich das Vertrauen der späteren Opfer und auch ihres Umfelds (Familie, Kollegen), das sie dann für sexuelle Übergriffe ausnutzen. Sie sichern sich das Schweigen der Opfer durch Loyalität und angebliche Freundschaft. Die Position des Täters/der Täterin und das dadurch in sie gesetzte Vertrauen verringern die Gefahr des Entdecktwerdens und tragen gleichzeitig zu einer erheblichen Verwirrung des Opfers bei.

Macht

Andere Täter wiederum benutzen ihre Autorität, um das Opfer zur Kooperation und zum Schweigen zu bringen. Sie haben die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen kraft ihrer Position zu zwingen, sich ihren Anordnungen und Anweisungen nicht zu widersetzen.

Besonderheiten in der Katholischen Kirche?

In der im September 2018 erschienenen MHG-Studie, die Ausmaß und Ursache der Missbrauchsfälle in der Katholischen Kirche untersucht, wird auch zu Täterstrategien Stellung genommen. Das Ergebnis ist nicht eindeutig. Zum einen heißt es dort, in 49,1 % der Fälle seien die Handlungen ungeplant, spontan entstanden.⁵⁶ Gleichzeitig wird aber auch beschrieben, dass 83,1 % der Täter zielstrebig und "im Rahmen eines längerfristigen systematischen Vorgehens" Missbrauchshandlungen begangen haben.⁵⁷

Fazit

Alle Maßnahmen, die Sie im Rahmen des iSK ergreifen, sei es das Einholen der erweiterten Führungszeugnisse, das Erstellen eines Verhaltenskodex oder die Teilnahme an Präventionsschulungen:

Stellen Sie sicher, dass das iSK alle Mitarbeitenden unabhängig von Alter (ab 16 Jahren) oder Geschlecht erfasst.

Um welche Maßnahme auch immer es geht: Das einzige Kriterium darf der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sein.

Es geht nicht darum, alle zu verdächtigen. Es geht darum, ein umfassendes Sicherheitsnetz zu entwerfen und das kann nur Wirkung entfalten, wenn es alle Mitarbeitenden betrifft. Also: schicken Sie die Oberministranten auf den Gruppenleiterkurs und verlangen Sie auch von der langjährigen ehrenamtlichen Mesnerin ein erweitertes Führungszeugnis. Wenn Sie anfangen, auszusortieren ("zu alt, zu jung, unverdächtig, befreundet"), dann werden Sie kein wirksames Schutzkonzept erhalten.

Achtsamkeit

Grundsätzliche Geisteshaltung

Für ein gelingendes Schutzkonzept muss ein achtsamer Umgang miteinander Grundvoraussetzungen sein. Achtsamkeit ist eine grundsätzliche Geisteshaltung in der Pfarrei oder Einrichtung im täglichen Miteinander, auch die Deutsche Bischofskonferenz fordert in ihrer Rahmenordnung eine „neue Kultur des achtsamen Miteinanders“.⁵⁸ Ohne Achtsamkeit sind die Bausteine des Schutzkonzeptes hohl und können keinen wirksamen Schutz bieten.

Die Kultur einer Einrichtung ist nicht statisch, sondern wird jeden Tag aufs Neue durch alle Beteiligten hergestellt. Daher ist sie auch veränderbar. Die Kultur einer Einrichtung besteht aus Wertvorstellungen, Wahrnehmungen und gemeinsamen Normen.⁵⁹

Entwicklung einer neuen Kultur des achtsamen Miteinanders
Mitarbeitende, die eine Kultur der Achtsamkeit üben, erkennen Krisen, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bereits in einem frühen Stadium, so dass noch reagiert und korrigiert werden kann.⁶⁰ Zur Umsetzung dieser neuen Kultur der Achtsamkeit sind alle aufgerufen. In der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz wird dieses achtsame Miteinander näher beleuchtet.⁶¹ Die Kultur der Achtsamkeit hat verschiedene Aspekte, sie

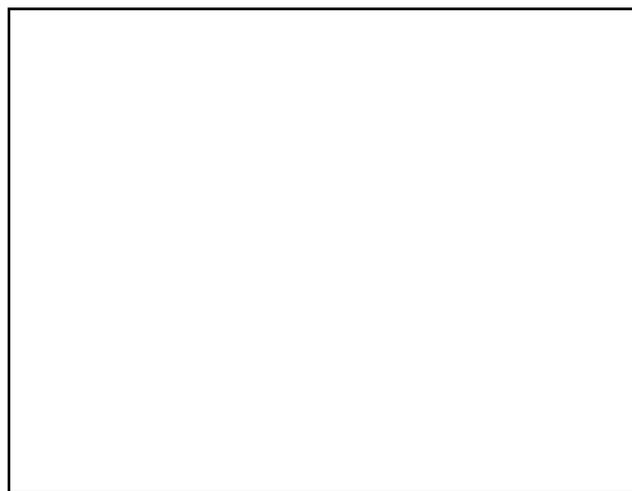
- bedeutet ein Umdenken im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- bedeutet ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unserer Kirche und mit uns selbst
- besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder Missbilligung verankert sind
- ist getragen von Fachwissen und Feedbackkultur
- lässt neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden
- bedeutet zurücktreten von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren mit Einnehmen einer „Weitwinkelsicht“
- bedeutet anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern
- hilft, eine sichere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen
- bedeutet feinfühlicher werden, wie Rechte von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen und deren Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Transparenz und Kooperation

Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst, mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. „Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“⁶²

Aufmerksamkeit und Sensibilität

Achtsamkeit erfordert Aufmerksamkeit und Sensibilität. Handlungen werden dann nicht bestimmt von der Überzeugung „Ich weiß, was gut für dich ist“. Maßstab ist vielmehr: „Ich versuche gemeinsam mit dir herauszufinden, was gut für dich ist“.⁶³ „Schließlich bedeutet Achtsamkeit auch, die Antwort auf Unterstützung abzuwarten: zu hören, wie die Zuwendung angekommen ist und daraus praktische Konsequenzen zu ziehen.“⁶⁴



Mittelpunkt

Durch ein Mehr an Achtsamkeit wird für Kinder und Jugendliche eine sichere Umgebung geschaffen: Das Gespür für ihre Bedürfnisse und ihre Rechte wird geschult, ihre Beteiligung an der Lebensgestaltung gefördert und ernst genommen. Sie sollen in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden.

Mehr Informationen zur Achtsamkeit: Haltung finden. Informationsbroschüre zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Ab Dezember 2019 bei der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz erhältlich.

Partizipation

Beteiligung

Partizipation meint: diejenigen, die in der Praxis vom Schutzkonzept betroffen sind (als Erwachsener oder als Kind/Jugendlicher), sollen an der Erstellung beteiligt sein. Denn: „Schutzkonzepte sind letztendlich nur dann wirksam, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten.“⁶⁵ Konzepte und Maßnahmen, die von oben nach unten erfinden und vorgegeben werden, haben wenig Chance, akzeptiert und gelebt zu werden.

Vielfalt

Die verschiedenen Blickwinkel sind wichtig, um eine ehrliche Situationsbeschreibung zu erarbeiten. Das am Ende entwickelte Schutzkonzept kann nur so gut sein, wie es die Bedürfnisse der Beteiligten erfasst, bewusst und positiv von allen verstanden und umgesetzt wird. Dies ist nur über eine Beteiligung aller an der Erstellung möglich. Kinder und Jugendliche einerseits und Erwachsene andererseits betrachten die Welt aus unterschiedlichen Perspektiven, nicht immer lassen sich diese in Einklang bringen. Das darf aber nicht dazu führen, dass sich immer die Sichtweise der Erwachsenen durchsetzt. Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen müssen Beachtung finden. Gleichermaßen müssen die Ansprüche der Erwachsenen berücksichtigt werden. Hier ist ein offener Dialog erforderlich.

Beteiligung der Mitarbeitenden

Die Beteiligung der Mitarbeitenden, ehren- und hauptamtlicher sowie eventuell auch der Erziehungsberechtigten, ist wichtig, weil die Umsetzung des Schutzkonzeptes nur über diese gelingen kann. Nur dann, wenn (fast) alle die Notwendigkeit des Schutzkonzeptes sehen und die Umsetzung im Alltag fördern wollen, kann das Schutzkonzept seine Wirkung entfalten und sichere Orte für Kinder und Jugendliche schaffen. Das Schutzkonzept wirkt nicht dadurch, dass es schriftlich festgehalten, sondern dadurch, dass es gelebt wird.

Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sollen beteiligt werden, weil sie die Hauptpersonen des Schutzkonzeptes sind. Eine Einbindung bereits in der Entstehungsphase stärkt deren Position und ist der erste Schritt um das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern abzubauen.⁶⁶ Zudem sind Kinder und Jugendliche Experten für ihre eigenen Bedürfnisse, Sorgen und Nöte. Sichere Orte beginnen damit, Kinder und Jugendlichen ernstzunehmen. Ernst nehmen beinhaltet auch ein Zuhören und Mitsprechen lassen.

Partizipation ist ein Kinderrecht

Partizipation ist auch als „Recht auf Meinung“ in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-CRC)⁶⁷ festgeschrieben. Nach Art. 12 Abs. 1 UN-CRC soll ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese frei äußern dürfen; diese Meinungsäußerung muss angemessen berücksichtigt werden. Nach dem Deutschen Institut für Menschenrechte bringt dieses Recht „...ein Verständnis von Kindern als aktive Mitglieder der Gesellschaft zum Ausdruck“⁶⁸ (Kinderrechte auf Seite 24). Das Mitwirken an den Inhalten des Schutzkonzeptes ist gleichzeitig eine Sicherung und Durchsetzung der Rechte der Kinder auf z.B.

- Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC)
- Schutz vor Gewalt (Art. 19 UN-CRC)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC).

Das Schutzkonzept soll die Rechte der Kinder und Jugendlichen schützen. Die Teilhabe an den für sie getroffenen Entscheidungen ist der Beginn dieses Schutzes.

Kinder und Jugendlichen sollen sich aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung, ihres Alltags beteiligen; so sind sie nicht mehr wehrlos und reaktiv, sondern aktiv und wirkmächtig. Wer erlebt, dass er seine Umwelt positiv gestalten kann, der lernt auch, dass es sich lohnt, für die eigenen Interessen einzutreten und auf die Achtung der eigenen Grenzen zu pochen. Bereits dies ist ein Schutz gegen Übergriffe.



Was zu tun ist

- Alle Akteure/Gruppen/Gruppierungen/Gremien erfassen
- Wenn möglich und soweit sinnvoll: Vertreter/innen in den AK berufen
- Später: jeden erarbeiteten Schritt zurück in die Gruppen geben und Rückmeldung einholen. Dadurch sind alle in jedem Stadium zumindest informiert, können mitarbeiten und bekommen nicht am Ende unvermittelt das fertige iSK.



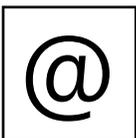
Hilfreiches, Tipps

- Beteiligte finden
Um sicherzustellen, dass niemand vergessen wird, ist es hilfreich, sich ein Bild der eigenen Pfarrei zu machen. Was für Gruppierungen und Vereine gibt es? Wer nutzt unsere Räumlichkeiten? (Kinderchor? Ministranten? Pfadfinder? Kolping?) Was ist regelmäßig? Was nur punktuell? Gehen Sie die Räume durch, den Terminplan, die Pfarrbriefe u.ä.
- Festhalten
Hilfreich ist es, die Überlegungen und Erkenntnisse schriftlich festzuhalten und für Gruppierungen gleich Ansprechpartner/innen zu benennen. Nur eine vollständige Erfassung aller Akteure stellt sicher, dass Sie alle erreichen und beteiligen.



Arbeitshilfe

- Tabelle „Unsere Pfarrei“: Heft 2 auf Seite 3



Links

- Tabelle „Unsere Pfarrei“ auf den Präventionsseiten des Bistums



Autofotografie⁷⁰

Diese Methode eignet sich besonders für Kinder und Jugendliche. Hier geht es darum, die subjektiv bedeutsamen Orte der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen zu können und darüber ins Gespräch zu kommen. Die Kinder und Jugendlichen nehmen zunächst Fotoapparate (oder ihre Smartphones) und erhalten den Auftrag, die für sie in ihrer Einrichtung bedeutsamen Orte, Gegenstände, Umgebungen und Personen zu fotografieren. Es wird ein Rückgabetermin vereinbart und anschließend werden die Fotos ausgedruckt. Danach werden Gesprächstermine vereinbart, in denen die Bilder und ihre Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen besprochen werden. Damit erhält man einen Blick auf die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen auf verschiedene Räume und Situationen in der Pfarrei oder Einrichtung (Heft 2 auf Seite 8).

Wimmelbilder

Wimmelbilder (Heft 2 auf Seite 7) stellen verschiedenen Szenen des Miteinanders in typischen Situationen dar. Beim gemeinsamen Betrachten mit Kindern und Jugendlichen können die Situationen besprochen werden. Gibt es das bei uns auch? Die Wimmelbilder können als Poster bestellt werden (z.B. hier: www.zartbitter.de) oder auch heruntergeladen werden (z.B. hier: <http://sichere-orte-schaffen.de/?cat=4>).

Eigene Methode

Oder Sie finden eine ganz eigene Methode, um Ihre Pfarrei/Institution in allen Einzelheiten zu betrachten. Finden Sie heraus, was schon alles getan ist, was schon Schutz bietet und Möglichkeiten eines Missbrauchs vermindert und wo noch Verbesserungspotenzial vorhanden ist.

**Fragen, die man sich stellen sollte****Grundsätzliches**

- Wer hat wann wie und wo mit Kindern und Jugendlichen Kontakt?
- Gab es schon einen Vorfall, Beschwerden, Andeutungen?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche hier auf? Was tun sie in unserer Pfarrei/Einrichtung?
- Wo liegt bei uns das Risiko, dass Grenzverletzungen oder Missbrauch stattfinden können?
- Wie gehen wir mit Fehlern um?
- Wie ist unsere Streitkultur?
- Wie sind unsere Kommunikationswege?

Partizipation

- Werden Kinder und Jugendliche bei den sie betreffenden Entscheidungen miteinbezogen?
- Wie werden Entscheidungen gefällt? Sind diese nachvollziehbar und transparent?

Beratungs- und Beschwerdewege

- Gibt es ein funktionierendes Beschwerdesystem?
- Ist es allen bekannt?
- Kennen alle Kinder/Jugendlichen ihre Rechte?
- Wissen alle, was Grenzverletzungen sind?
- Wer entscheidet, was ein Verdachtsfall ist?
- Wissen alle, was zu tun ist, wenn es einen Verdachtsfall gibt?

Mitarbeitende

- Wie gehen wir mit Nähe und Distanz um? (Gibt es Regeln? Entscheidet jeder selbst?)
- Haben wir einen Verhaltenskodex?
- Erweiterte Führungszeugnisse?



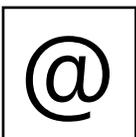
Was zu tun ist

- Zuständigkeiten klären, Aufgaben verteilen**
 - Wer ist zuständig für die Risikoanalyse (das ganze Team oder ein „Unterteam“)?
 - Wer sucht die Methode oder die Methoden aus? (Methoden auf Seite Seite 21)
 - Wer bearbeitet ggf. den Fragebogen?
 - Bis wann ist das erledigt? Wann ist die Methode „einsatzbereit“?
- Partizipation sicherstellen**
 - Wer wird wie an der Analyse beteiligt?
 - Welche Gruppierungen und/oder Personen?
 - Wer informiert sie?
- Analyse partizipativ durchführen**
 - Fragebogen (Heft 2 auf Seiten 9 und 10) verteilen.
 - Gruppen zur Sozialraummethode (Heft 2 auf Seite 7) einladen.
 - Kinder zum Fotografieren losschicken (Autofotografie Heft 2 auf Seite 8).
 - Bis wann sollen die Ergebnisse geliefert werden?
- Ergebnisse auswerten und zusammenfassen**
- Feedbackrunde**
- Zusammenfassung an die Gremien/Gruppen zurückgeben**
 - Anmerkungen? Rückmeldungen?
 - Ggf. einarbeiten und nochmals Feedbackrunde.
- Ergebnisse festhalten und Handlungsbedarf feststellen**



Arbeitshilfen

- Masterplan auf Seite 8
- Fragebogen Heft 2 auf Seite 10
- Anleitung Methode Sozialräume Heft 2 auf Seite 7
- Anleitung Methode Autofotografie Heft 2 auf Seite 8
- Anleitung Methode Wimmelbilder Heft 2 auf Seite 7



Homepage, Links

- Den Fragebogen finden Sie auch auf den Präventionsseiten als veränderbare Tabelle
- Alternativer Fragebogen
Der Paritätische Hamburg:
<https://www.hamburg.de/contentblob/3890874/f906ea14d7c8c85cc87ca18e11e6e5be/data/leitfragen-zur-erstellung-von-schutzkonzepten-in-einrichtungen.pdf;jsessionid=217F98938AD0A2527FF69139F1370958.liveWorker2> [zuletzt abgerufen am 6.5.2019].



Primärprävention

Worum es geht

Primärprävention umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen in der Entwicklung Ihrer Persönlichkeit unterstützt werden und selbstbewusst handeln. Das Wissen um die eigenen Rechte, ein sicherer Umgang mit den eigenen Gefühlen und eine gesunde Portion Selbstbehauptung haben präventive Wirkung, weil die Kinder und Jugendlichen ungute Situationen erkennen und sich wehren oder Hilfe holen können

Kinderrechte

Allgemeingültig ist die Konvention über die Rechte des Kindes, kurz: „UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989“, die in Deutschland seit April 1992 gilt.⁷¹ Dort sind elementare Kinderrechte verankert, aber was bedeuten sie eigentlich?

Recht auf Beteiligung (Art. 12 UN-CRC)

- Kann ich meine Umgebung mitgestalten?
- Werde ich beteiligt an Entscheidungen?
- Ist meine Beteiligung vorgesehen und erwünscht oder muss ich sie mir jedes Mal erkämpfen?

Recht auf eigene Meinung (Art. 13 UN-CRC)

- Kann ich meine Meinung sagen?
- Hört mir jemand zu?
- Muss ich mit Konsequenzen rechnen, wenn ich anderer Meinung bin als die Erwachsenen?

Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-CRC)

- Darf jemand mein Tagebuch lesen?
- Darf jemand meine Nachrichten lesen?
- Darf jemand einfach in mein Zimmer gehen?
- Darf jemand die Türe aufreißen, wenn ich im Bad bin?
- Dürfen alle einfach Bilder von mir in Netz stellen?

Schutz vor Gewaltausübung (Art. 19 UN-CRC)

- Wo beginnt Gewalt? Muss erst Blut fließen?
- Darf mich jeder anfassen?
- Warum werde ich angeschrien?
- Kann auch Ignorieren Gewalt sein?

Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34 UN-CRC)

- Darf jemand über meinen Po lästern? Über meine Figur?
- Darf mir jemand eklige Bilder schicken?
- Muss ich mich umarmen lassen?

Sprache

Bringen Sie diese Rechte in die Welt und Sprache der Kinder und Jugendlichen.⁷²

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen. Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal, ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und ohne dein Einverständnis posten oder anders teilen bzw. weiterschicken. Peinliche oder verletzende Bemerkungen über den Körper von Mädchen und Jungen sind gemein.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht, NEIN zu sagen. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig.“

Kenntnis

Nur, wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen und durchsetzen.

- Wissen alle Kinder und Jugendlichen, welche Rechte sie haben?
- Wissen alle, was die Rechte bedeuten?
- Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über ihre Rechte.
- Wie lassen wir sie teilhaben?
- Wie können sie ihre Rechte durchsetzen?





Abb. 8. Kinderrechte; Darstellung: eigene



Was zu tun ist

- Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen die für sie relevanten Rechte.
- Planen Sie, wie Sie Kinder und Jugendliche in Ihrer Pfarrei/Einrichtung über Ihre Rechte informieren.



Links und Tipps

- „Kinder haben Rechte“; Broschüre mit Hintergrundinformationen und ersten Anregungen, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2016/Kinder_haben_Rechte_2016_Bundeskonferenz-dioezesane-Präventionsbeauftragte.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].
- „Kinder und Jugendliche stärken! Anregungen zur Achtsamkeit in der Jugendpastoral“ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/Praeventionsbrochure-Kinder-u-Jugendliche-staerken_2018.pdf [zuletzt abgerufen am 8.2.2019].
- Viele Projekte und Ideen auf den Seiten des Deutschen Kinderhilfswerks unter <https://www.kinderrechte.de/aktionen-projekte/> [zuletzt abgerufen am 31.1.2019].
- www.kindersache.de
- www.kinderpolitik.de
- www.kraetzae.de
- Broschüren für Mädchen („NEIN ist NEIN“) und Jungen („STOPP heißt STOPP“) bei zartbitter.de
- Tipps für Gruppenstunden u.ä. z.B. bei der Malteser Jugend unter: <https://www.malteserjugend.de/kinder-staerken.html>



Aus- und Fortbildung

Worum es geht

Wissen über sexualisierte Gewalt, über ihre Erscheinungsformen und Folgen ist die Voraussetzung dafür, dass sexualisierte Gewalt erkannt und darauf reagiert wird. Nur wenn alle wissen, worüber wir sprechen, dann kann Prävention gelingen. Die Mitarbeitenden bestimmen durch ihren Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Alltag. Wenn Mitarbeitende keine Vorstellungen von sexualisierter Gewalt haben, im Umgang mit Nähe und Distanz unsicher oder ignorant sind, dann wird sich nichts ändern.

Einstellung neuer Mitarbeitender

Bereits bei der Gewinnung und Einstellung neuer Mitarbeitender – haupt- und ehrenamtlicher – sollten Prävention und Schutzkonzept ein Thema sein. Damit signalisiert eine Pfarrei oder Einrichtung auch nach außen hin, dass sie die Prävention sexualisierter Gewalt ernst nimmt. Dadurch wiederum wird die Pfarrei/Einrichtung für potentielle Täter und Täterinnen unattraktiv. Wer die Nähe zu Kindern und Jugendlichen sucht, um Missbrauchshandlungen zu begehen, wird sich eher eine Einrichtung suchen, in der sexualisierte Gewalt keine Beachtung findet, als eine, in der von Anfang an deutlich wird, dass man Missbrauch keine Chance geben möchte.

Stellenausschreibung

Der Kontakt zu neuen Mitarbeitenden beginnt mit der Stellenausschreibung. Hier schon sollte auf die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen werden; am besten fordert man es bereits mit den Bewerbungsunterlagen an, dann spart man sich spätere Enttäuschungen.

Auswahlgespräch

Im Bewerbungsgespräch haben beide Parteien die Möglichkeit, auszuloten, ob man zueinander passt. Ist der Bewerber bzw. die Bewerberin interessiert an Prävention? Hat er oder sie sich das Schutzkonzept vorher angesehen? (Wenn Sie es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.) Ist dem Bewerber/der Bewerberin der Sinn eines Verhaltenskodex klar oder nur lästige Einschränkung? Auch kann man hier bereits ausloten, wie der Bewerber/die Bewerberin zum Thema Prävention eingestellt ist und erahnen, ob die eigenen Ansprüche bezüglich des Themas Unterstützung finden.

Aus- und Weiterbildung

Erfolgreiche Prävention lebt davon, dass sie stets Thema bleibt, dass sie den Alltag prägt. Daher sollte das Wissen aller Mitarbeitenden zum Thema Prävention umfangreich und aktuell sein. Dazu gehören neben der obligatorischen Präventionsschulung auch Weiterbildungsmaßnahmen, die sich um sexualisierte Gewalt, Schutzmaßnahmen, Beteiligung u.ä. drehen. Je intensiver der Kontakt zu Minderjährigen ist, desto mehr sollte auch Prävention ein Thema in der Fortbildung sein.

Ehrenamtliche

Die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeitender beginnt oftmals unauffällig und ohne „Startschuss“. Aber der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen und der Einfluss den Mitarbeitende auf das Klima in der Pfarrei haben, hängt nicht davon ab, ob sie für ihre Mitarbeit entlohnt werden oder nicht. Deshalb: vergessen Sie die Ehrenamtlichen nicht. Nicht bei den erweiterten Führungszeugnissen, nicht bei den Präventionsschulungen und nicht beim Erstgespräch. Auch hier ist es ratsam, sich über die Motivation zur Mithilfe zu informieren, die Haltung des/der Ehrenamtlichen zum wertschätzenden und achtsamen Umgang zu erfahren.

Unterlagen

Holen Sie sich von allen Mitarbeitenden die notwendigen Unterlagen.

- Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? („erweitertes Führungszeugnis“ auf Seite 28 und Heft 2 auf Seite 16) Ist es da?
- Haben alle Mitarbeitenden die Selbstauskunft abgegeben?
- Ist allen der Verhaltenskodex (Verhaltenskodex auf Seite Seite 30 und Heft 2 auf Seite 26) bekannt und von allen unterschrieben?
- Waren alle Mitarbeitenden auf einer Präventionsschulung?



Widerstand und Generalverdacht

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ), Präventionsschulung und weitere Maßnahmen werden nicht bei allen Begeisterung auslösen. Manch eine/r wird sich unter Generalverdacht gestellt sehen und die Maßnahmen für überflüssig halten. „Nur weil irgendwer Kinder missbraucht, muss ich auf die Präventionsschulung“.

Vielleicht drohen auch manche, die Mitarbeit einzustellen. Ja, Ehrenamtliche sind rar und jede Pfarrei könnte mehr gebrauchen, helfende Hände und gute Ideen können es nie zu viele sein.

Hier kann zum einen ein Mehr an Information hilfreich sein. Wenn Mitarbeitende nicht nur stumm aufgefordert werden, sich zur Präventionsschulung anzumelden oder ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sondern über Sinn und Zweck der Maßnahme als Teil des Schutzkonzeptes informiert sind, legt sich mancher Widerstand.

In hartnäckigen Fällen lohnt es sich vielleicht auch, konkret nachzufragen, woher die Ablehnung kommt. Was befürchtet der oder diejenige, wenn er oder sie an der Schulung teilnimmt oder ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?



Was zu tun ist

- Waren alle Mitarbeitenden auf einer Präventionsschulung? Nein? Termine und Anmeldung auf den Präventionsseiten des Bistums.
- Waren die Gruppenleiter und Oberministranten auf einem Gruppenleiterkurs? Nein? Termine und Angebote beim Bischöflichen Jugendamt unter www.bja-regensburg.de
- Im iSK festschreiben, dass Weiter- und Fortbildung zum Themengebiet sexualisierte Gewalt besucht werden sollen
- Checkliste für Stellenausschreibung und Bewerbungsunterlagen erstellen
- Schutzkonzept, Verhaltenskodex, Prävention bereits im Einstellungsgespräch thematisieren



Machen Sie sich's leicht

Fachinstitute, die Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema anbieten

- AMYNA e.V. Institution zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung
- Deutscher Kinderschutzbund
- Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes
- Institut für Sexualpädagogik
- Zartbitter Köln e.V.
- I:PBm



Arbeitshilfe

- Liste möglicher Fragen beim Einstellungsgespräch Heft 2 auf Seite 12
- Tabelle „Mitarbeitende“ Heft 2 auf Seite 13

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Was ist ein eFZ?

Rechtskräftige Entscheidungen der deutschen Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten. Das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen. Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das eFZ enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Warum muss ein eFZ vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten; vergleichbar mit der Sicherheitsschleuse am Flughafen. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafte Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

Wer muss ein eFZ vorlegen?

Alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit „unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“. ⁷³ Als Abgrenzung werden hierzu folgende Kriterien empfohlen: ⁷⁴

Niedriges Risiko	↔	Hohes Risiko
Gleiches Alter	↔	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	↔	Geschlossene Räume
Viele Betreuende	↔	Ein/wenige Betreuende/r
Wechselnde Zusammensetzung	↔	Feste Gruppe
Sporadischer Kontakt	↔	Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit	↔	Betreuende, lehrende Tätigkeit
Looser Kontakt	↔	Vertrauensverhältnis

Selbstauskunft (SeA)

Was ist eine Selbstauskunft?

In der Selbstauskunft erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Warum muss eine Selbstauskunft vorgelegt werden?

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann. Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen. Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Wer muss die Selbstauskunft erteilen?

Alle Mitarbeitenden, die auch verpflichtet sind, ein eFZ vorzulegen.

Muss die SeA auch erneuert werden?

Nein, die Selbstauskunft muss nur einmal erklärt werden.

Zuständigkeiten

- Das Bistum (konkret: die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz) holt das eFZ und die SeA von allen ein, die bei der Diözese angestellt sind.
- Die Pfarreien/Einrichtungen sind zuständig für alle Ehrenamtlichen und für die Haupt- und Nebenamtlichen, deren Arbeitsverträge über die Kirchenstiftung laufen.

**Was zu tun ist**

- Im iSK festschreiben, dass Mitarbeitende mit relevantem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen verpflichtet sind, ein eFZ/eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen und die SeA zu erteilen. Festhalten, welche Stellen und Tätigkeiten das konkret sind.
- Festlegen, wer für die Einholung der Unterlagen und die Wiedervorlage nach 5 Jahren zuständig ist. Verschwiegenheitserklärung (Heft 2 auf Seite 15) unterzeichnen lassen.
- Unterlagen von allen Vorlageverpflichteten einholen.

**Machen Sie sich's leicht**

- Tabellen erleichtern die Übersicht; eine Beispieltabelle für das Verwalten der notwendigen Unterlagen finden Sie in
 - Heft 2 auf Seite 13
 - auf den Präventionsseiten der Homepage des Bistums als Excel-Tabelle, die Sie nach Ihren Bedürfnissen bearbeiten können
- Standardschreiben formulieren
- Alle Unterlagen betreffend Ehrenamtliche finden Sie
 - in der „Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen - Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeitern“; zu beziehen über die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
 - alle Informationen und Vorlagen auch im Internet auf den Präventionsseiten des Bistums

**Arbeitshilfe**

- Verschwiegenheitserklärung Heft 2 auf Seite 15
- Prüfungsschema zur Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis Heft 2 auf Seite 16
- Musteranschreiben Heft 2 auf Seite 17
- Bescheinigung für die Meldebehörde Heft 2 auf Seite 19
- Tabelle zur Verwaltung der Unterlagen Heft 2 auf Seite 13



Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Verhaltenskodex

Worum es geht

Im Verhaltenskodex werden die in der Pfarrei/Einrichtung geltenden Regeln im Umgang miteinander festgeschrieben. Verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen sollen aufgelistet, prekären Situationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.⁷⁵ Der Verhaltenskodex ist die konkrete Ausgestaltung der Werte und Grundhaltungen, die in der Einrichtung/in der Pfarrei herrschen.⁷⁶

Der Verhaltenskodex regelt Situationen und Verhaltensweisen, die von potentiellen Tätern und Täterinnen im Rahmen einer typischen Täter-Strategie (Strategien auf Seite 17) ausgenutzt werden können.

Wahrnehmung schärfen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Wir alle sind nicht immer achtsam und verletzen andere. Wegen dieser Alltäglichkeit werden Grenzverletzungen vom Umfeld oft nicht als problematisch eingestuft. Jede einzelne ist für sich genommen meist harmlos und wird auch der Persönlichkeit der/des Handelnden zugeordnet. Hinzu kommt, dass die Ansichten über „was geht“ und „was geht nicht“, „was ist schon übergriffig“ und „was ist noch herzlich“ auseinander gehen.

Objektiv werden

Schließlich liegt ein weiterer Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation der/des Handelnden aufgeklärt werden muss, sondern bereits das Übertreten der Regel eine Sanktion nach sich zieht.

Transparenz und Teamentscheidung

Der Verhaltenskodex soll nicht einengen und die Mitarbeitenden an einem fröhlichen Umgang miteinander hindern. Er soll Handlungssicherheit und Orientierung schaffen. Daher müssen auch Ausnahmen möglich sein, wenn die eigentliche Regelung im Einzelfall sinnwidrig erscheint. Wenn z.B. der Verhaltenskodex regelt, dass bei Übernachtungen Mädchen und Jungen in getrennten Räumen schlafen, dann muss von dieser Regelung abgewichen werden, wenn bei einer Großveranstaltung alle gemeinsam in einer Turnhalle nächtigen. Wichtig ist, dass von der Regel abweichende Entscheidungen nicht eine/einer alleine trifft (dann wird es wieder beliebig und subjektiv), sondern, dass die Umstände und die Abweichung offen und mit allen besprochen werden und danach eine gemeinsame Entscheidung gefällt wird.

Konkrete Situationen

- Beziehungsgestaltung: Nähe und Distanz
- Kommunikation und Interaktion: Sprache und Wortwahl
- Medien und soziale Netzwerke: Private Kontakte, Bilder, Sprache und Wortwahl
- Intimsphäre: Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen
- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen: Übernachtungen, Umziehen im Schwimmbad
- 1:1-Situationen
- Spezielle Situationen in der eigenen Pfarrei/Einrichtung

Verpflichtungserklärung

Kurzfassung

Wenn eine Pfarrei oder Einrichtung einen Verhaltenskodex entwickelt hat, so ist die Kurzfassung das Instrument, mit der er für alle Mitarbeitenden verpflichtend wird. Der Text der Kurzfassung lautet im Wesentlichen: „Ich kenne den Verhaltenskodex und halte mich daran.“ Sie finden die Kurzfassung als Anlage 1b der PräVORgBg oder in Heft 2 auf Seite 25.

Langfassung

Die Langfassung soll verwendet werden, solange es noch keinen eigenen Verhaltenskodex gibt. Die wichtigsten Punkte, die auch in einem Verhaltenskodex geregelt werden sollen, sind dort formuliert. Die Langfassung ist Anlage 1c zur PräVORgBg und in Heft 2 auf Seite 23.





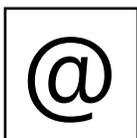
Was zu tun ist

- Der Arbeitskreis diskutiert den Musterverhaltenskodex (Heft 2 auf Seite 26) oder andere Vorentwürfe (Links siehe unten). Daraus wird ein eigener Entwurf für die eigene Pfarrei/Einrichtung erarbeitet. ACHTUNG: Wenn sich in einer Pfarrei sehr unterschiedliche Gruppierungen befinden (ein Ministrantenlager hat andere Bedingungen als ein Kindergarten, z.B. im Hinblick auf Schlafen im Zelt - Überwachen des Mittagsschlafs), ist es eventuell notwendig, verschiedene Verhaltenskodices zu erstellen!
- Der eigene Entwurf wird dann allen beteiligten Gruppierungen und Gremien vorgelegt (Partizipation!), die sich mit den Regelungen auseinandersetzen und den Kodex mit ihren Anmerkungen in den Arbeitskreis zurückgeben.
- Der Arbeitskreis setzt sich mit den Anmerkungen auseinander und ändert gegebenenfalls den ursprünglichen Entwurf.
- Eventuell eine weitere Feedbackrunde und Einarbeiten der Anmerkungen.
- Beschluss der endgültige Fassung.
- Über die Verpflichtungserklärung, Kurzfassung (Heft 2 auf Seite 25) erkennen alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex an und verpflichten sich zu seiner Umsetzung.



Arbeitshilfe

- Musterverhaltenskodex Heft 2 auf Seite 26
- Verpflichtungserklärung Kurzfassung Heft 2 auf Seite 25
- Verpflichtungserklärung Langfassung Heft 2 auf Seite 23



Links

- Musterverhaltenskodex Bistum Regensburg auf den Präventionsseiten des Bistums
- Weitere Musterverhaltenskodices:
 - » Pfarrei St. Laurentius Wuppertal
https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/export/sites/gemeinden/laurentius-elberfeld_mitte/.content/.galleries/Dokumente/Praeventionskonzept_Ausfuehrlich.pdf [zuletzt abgerufen am 13.3.2019].
 - » Pfarrei Hildegundis von Meer, Meerbusch
<https://hildegundis-von-meer.de/export/sites/region-krefeld/pfarrei-hildegundis-von-meer/.galleries/sonstige-Downloads/Schutzkonzept-Verhaltenskodex.pdf> [zuletzt abgerufen am 13.3.2019].
 - » Pfarrei Herz Jesu, Berlin
<http://www.herzjesu-berlin.de/wp-content/uploads/2016/07/2017-07-10-Verhaltenskodex.pdf> [zuletzt abgerufen am 13.3.2019].



Hilfreiches und Tipps

- Vorab klären: Sind wir uns alle einig über die Grenzen, die wir festlegen wollen? Besprechen und diskutieren Sie die Grenzen! Was ist noch ok, was nicht mehr?
- Partizipation nicht vergessen! Hier werden Regeln für alle und für jeden Tag gemacht.
- Regelungen auf Verständlichkeit, Eindeutigkeit und Praktikabilität überprüfen.
- Schon jetzt an den Interventionsplan denken: Was geschieht, wenn gegen den Verhaltenskodex verstoßen wird?



Beschwerdemanagement

Worum es geht

„Formelle Beschwerdeverfahren stellen ein schriftlich fixiertes Konzept der Einrichtung zum Umgang mit Beschwerden dar. Darin werden die AdressatInnen des Beschwerdeverfahrens und die AnsprechpartnerInnen bei Beschwerden benannt. Es beinhaltet die Verfahrensschritte der Bearbeitung von Beschwerden, die Regeln, nach denen dieses erfolgt und die Wege, über die die Beteiligten – Kinder, Jugendliche, Familien und MitarbeiterInnen – über das Verfahren informiert werden.“⁷⁷

Assymetrie

Das asymmetrische Verhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite und Erwachsenen auf der anderen Seite macht es den Kindern und Jugendlichen schwer, auf die Einhaltung ihrer Rechte zu bestehen, die Verletzung derselben anzuzeigen. Das institutionalisierte Beschwerdeverfahren verschafft Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auf eine Verletzung Ihrer persönlichen Rechte zu reagieren.⁷⁸

Institutionskultur

Der offene Umgang mit Beschwerden sollte fest integrierter Bestandteil der institutionellen Kultur und des Miteinanders sein. Die hierfür geschaffenen Systeme sollten nicht auf sexuellen Missbrauch beschränkt werden, sondern jegliche Form von Missständen, Mängeln, Beschwerden und Problemen erfassen; auf diese Weise wird der positive Umgang mit Beschwerden ein fester Bestandteil der Institutionskultur.⁷⁹ Eingehende Beschwerden sollen als Anliegen begriffen werden, die Beachtung und Antwort verdienen.

Überlegen Sie, wie Sie eine Atmosphäre schaffen können, in der Kinder und Jugendliche über Situationen und unguete Gefühle nachdenken können. Wie können Sie den Kinder und Jugendlichen das Mitteilen erleichtern? Wie gehen Sie mit Wünschen nach Vertraulichkeit um?

Beim Beschwerdeverfahren ist die Einstellung der Erwachsenen entscheidend, sie nehmen eine Schlüsselposition ein.⁸⁰ Wenn diese das Verfahren positiv und aktiv unterstützen und den Kindern und Jugendlichen signalisieren, dass ihre Kritik erwünscht ist, dann wird das Verfahren auch genutzt.

Meldung als Chance

Versuchen Sie Meldungen und Beschwerden als Chance zu begreifen. Wenn Sie ungunstigen Entwicklungen rechtzeitig gegensteuern wollen, dann müssen Sie wissen, wo es nicht rund läuft. Und darum sind Sie auf Meldungen angewiesen. Die Beschwerde warnt Sie, bevor ein schwerwiegender Vorfall entsteht.

Partizipation

Beim Beschwerdesystem ist Partizipation elementar. Zum einen müssen die Bedürfnisse und Vorlieben der Kinder und Jugendlichen Eingang finden. Es hat keinen Sinn, ein Beschwerdesystem anzubieten, das die Kinder und Jugendlichen nicht annehmen. Aber auch alle anderen, die von dem System betroffen sein können, müssen an der Erstellung mitwirken, damit es Akzeptanz findet und damit auch im Alltag umgesetzt wird.

Transparenz

Machen Sie ihr Beschwerdesystem transparent und öffentlich zugänglich.

Das Zutrauen in ein sicheres Handeln der Einrichtung wird wachsen, wenn die Dinge nicht mehr im Verborgenen geschehen, sondern nachvollziehbar sind. Wenn alle davon ausgehen können, dass nicht nach Gutdünken und Zufall gehandelt wird, sondern nach für alle gleich geltenden Regeln entschieden wird, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Beschwerden geäußert und Verdachtsfälle gemeldet werden.

Die Beschwerdemöglichkeit kann nur genutzt werden, wenn sie bekannt ist. Daher muss überlegt werden, wie die potentiellen Beschwerdeführer über ihre Beschwerdemöglichkeit informiert werden.

- Flyer
- Aushang im Schaukasten
- Plakat im Gruppenzimmer, in der Ministrantensakristei
- Hinweis im Pfarrbrief
- Anschreiben
- Wiederholte Hinweise zu Beginn von Maßnahmen (Zeltlager, Wochenende etc.)
- Immer wieder drüber sprechen

Dokumente

Erfassungsformulare für die Beschwerden stellen sicher, dass die wesentlichen Aspekte einer Beschwerde festgehalten werden und nicht verloren gehen. Zudem stellen Bearbeitungsformulare sicher, dass die Bearbeitung nach den festgelegten Richtlinien erfolgt. Vorgefertigte Dokumente sind denkbar für:

- Einreichen einer Beschwerde
- Erfassen der Beschwerde
- Bearbeitungsschritte
- Antwort an den/die Beschwerdeführer/in



Empfehlung des UBSKM

Die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) für die zu regelnden Punkte lautet:⁸¹

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? • Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? • Wer sollte informiert werden? • Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? • In welchen Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam? • Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> • Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? • Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? • Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? • Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplanes zu dokumentieren? • Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? • Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? • Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? • Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden? • Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

Abb. 9. Punkte Beschwerdeverfahren; Quelle: UBSKM, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, S. 19.

Leitlinien der DBK

Für kirchliche Einrichtungen gelten zusätzlich die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Danach sind bei einer Verdachtsmeldung folgende Punkte zu berücksichtigen:⁸²

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch [...] entgegen [...].

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die Ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpartner wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸³) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung immer dann, wenn Gefahr für Leib oder Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

Verfahrensablauf



Abb. 10. Ablauf Beschwerdeverfahren; Darstellung: eigene.

Schritt 1: Beschwerdeannahme

Beschwerdeführer

Wer kann sich hier beschweren?

Sollen die festgelegten und geregelten Beschwerdewege ausschließlich Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen? Oder allen?

Zugang

Wie kann man sich hier beschweren?

Gibt es eine Ansprechperson? Wer ist geeignet? Wen würden Kinder und Jugendliche akzeptieren? Fragen Sie sie! Wer hat Zeit? Wer ist neutral genug?

Oder lieber einen Kummerkasten? Wo hängt der dann? Wann wird der geleert? Oder eine neutrale Stelle? Notrufnummer? „Nummer gegen Kummer“? Wenn die Gruppe der möglichen Beschwerdeführern sehr heterogen ist, kann dann für alle der gleiche Weg gut sein? Brauche ich dann vielleicht verschiedene Zugangsmöglichkeiten? Würden Erwachsene einen anderen Zugang/Ansprechpartner benötigen oder wünschen als Kinder und Jugendliche?

Überlegen Sie, was für Wünsche und Bedürfnisse bestehen, was die Ideallösung wäre und was für Möglichkeiten der tatsächlichen Umsetzung bestehen. Wichtig ist, dass es am Ende funktioniert.

Beschwerdethema

Über was kann man sich hier beschweren?

Gibt es inhaltliche Anforderungen an die Beschwerden? Kann ich mich über alles beschweren? Auch darüber, dass man den Pfarrer in der letzten Reihe nicht mehr versteht und das Essen im Zeltlager gruselig ist? Oder nur über Missbrauchshandlungen? Oder über alles, was gegen den Verhaltenskodex verstößt?

Zu bedenken ist, dass eine Ausweitung der Beschwerdethemen die offene Kommunikation fördert und auch die Beteiligten lernen, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche und Abneigungen wichtig sind. Wer sich in kleinen Anliegen ernst genommen fühlt, der kann vielleicht auch eher die großen und schweren Themen zur Sprache bringen. Auf der anderen Seite kann das Beschwerdesystem durch zu viel „Kleinkram“ lahmgelegt werden und es bleibt keine Energie mehr für die ernstesten Anliegen. Für welche Variante auch immer Sie sich entscheiden, wichtig ist, dass eine Entscheidung mit guten Gründen vorab erfolgt. Es kann nicht im Ermessen des Beschwerdeempfängers liegen, ob eine Beschwerde zulässig oder unzulässig ist und bearbeitet wird oder nicht.

Das Beschwerdesystem soll die Behandlung der Anliegen gerade aus der Beliebigkeit des Einzelnen herausnehmen und stattdessen transparente und überprüfbare Strukturen schaffen.

Schritt 2: Beschwerdebearbeitung

Wer bearbeitet die Beschwerde? - Am besten ein Team aus drei Leuten, damit das Vier-Augen-Prinzip auch dann gewahrt bleiben kann, wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied des Beschwerdeteams richtet. Dieses Team muss entscheiden, worum es sich bei dieser Beschwerde handelt, ob Grenzverletzung, sonstiger Übergriff oder ob gar eine strafbare Handlung im Raum steht.

Wann werden externe Personen eingeschaltet? Benennen Sie Namen und Kontaktdaten von externen Personen, sei es die örtlich zuständige Polizei (jede hat eigens Abteilungen für Sexualdelikte) oder das Jugendamt. Haben Sie die Nummern der Missbrauchsbeauftragten zur Hand? Beratungsstellen?

Einschalten Strafverfolgungsbehörden

Nach den Leitlinien der DBK⁸⁴ und auch nach den Leitlinien zur des Justizministeriums⁸⁵ sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich einzuschalten, wenn es sich um einen plausiblen Verdacht handelt.

Plausibel ist der Verdacht, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Übergriff gibt. Es ist nicht Aufgabe der Pfarrei oder Einrichtung, die Strafbarkeit oder die Erfolgsaussichten eines Prozesses zu überprüfen. Erscheint die Tat plausibel und nicht unerheblich, dann sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Schritt 3: Beschwerdereaktion

Das Verfahren muss mit einem förmlichen Abschluss enden. Zum einen für die/den Verdächtige/n, zum anderen für den oder die Beschwerdeführer/in.

Wird die Beschwerde als berechtigt bewertet, dann erfolgt entweder eine interne Reaktion (bei Grenzverletzungen oder sonstigen Übergriffen) oder es erfolgt eine Weiterleitung an staatliche und/oder kirchliche Behörden (beim Verdacht auf eine strafbare Handlung).

Erfolgt eine interne Reaktion (klärendes Gespräch, Ermahnung, Abmahnung), so muss geregelt sein, wer dieses Gespräch führt und der Inhalt sollte festgehalten werden.

Auch bei einer Weiterleitung müssen interne Maßnahmen (Beendigung oder Ruhen der Beauftragung, arbeitsrechtliche Konsequenzen) erfolgen. Möglicherweise bedarf es hier einer arbeitsrechtlichen Beratung.

Wird die Beschwerde als unberechtigt bewertet, so muss dies dem/der Beschuldigten mitgeteilt werden. Zudem sind weitere Mitteilungen im Sinne einer Rehabilitation nötig. Wer von dem Verdacht wusste, muss nun auch von der Klärung erfahren.

Eine gute Dokumentation ist zum einen für eine mögliche Strafverfolgung wichtig. Strafverfahren können sich über einen langen Zeitraum hinziehen. Nach einigen Monaten oder gar Jahren ist es fast unmöglich, sich noch genau zu erinnern, was wann war.

Zum anderen ist eine gute Dokumentation auch für eine Einschätzung des Falles hilfreich. Oftmals sind Fälle nicht von Anfang an eindeutig, sondern es steht am Anfang ein vager Verdacht oder merkwürdige Beobachtungen. Wird dann eine Situation über einen längeren Zeitraum beobachtet, sind die Aufzeichnungen hilfreich, ein Gesamtbild zu bekommen, das nicht durch eigene Erinnerungslücken oder Verfärbungen durch Zeitablauf getrübt ist.

Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn

- das Leben oder die Gesundheit des Opfers geschützt werden müssen⁸⁶
- das Opfer eine Strafverfolgung ablehnt⁸⁷

Handelt es sich um einen plausiblen Verdacht und sollen die Strafverfolgungsbehörden aus einem dieser Gründe nicht eingeschaltet werden, so empfiehlt sich dringend eine externe Beratung um sicherzugehen, dass nicht einrichtungs-/pfarreieigene Interessen zu dieser Entscheidung führen.

Schlussendlich muss noch die Rückmeldung an den Beschwerdeführer erfolgen: Was ist geschehen mit der Meldung? Wurde sie ernst genommen? Gibt es Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Wer eine Beschwerde einreicht, hat auch eine Antwort verdient.

Die Bekanntgabe der Reaktion ist auch notwendig, damit sich das System als tragfähig erweist; so wird deutlich, dass Beschwerden auch zu Reaktionen oder Änderungen führen.

Ist der/die Beschwerdeführer/in minderjährig, sollte auch überlegt werden, inwieweit die Sorgeberechtigten über die Beschwerde und ggf. über getroffene Maßnahmen zu informieren sind.

Sollte der Beschwerdegrund für den Betroffenen belastend sein, so sollten im Hilfsangebote und Unterstützung zugänglich gemacht werden.

In Heft 2 auf Seite 33 finden Sie eine Liste möglicher Beratungsstellen. Sicherlich gibt es zusätzlich Anlaufstellen in Ihrer Umgebung. Notieren Sie sich die Kontaktdaten, damit Sie sie zur Hand haben, wenn Sie sie brauchen.

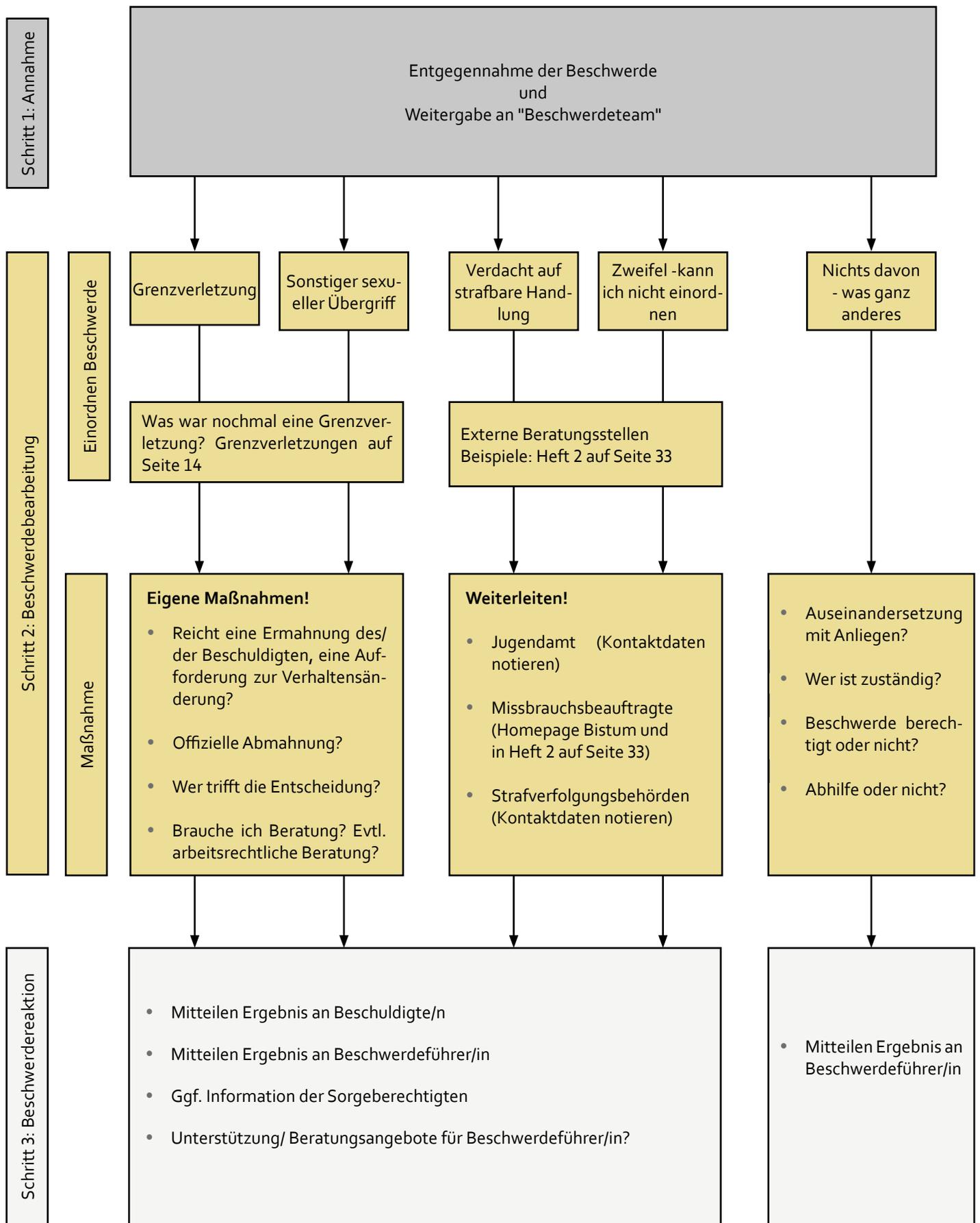


Abb. 11. Ablauf Beschwerdeverfahren; Darstellung: eigene.





Was getan werden muss

Zu regelnde Punkte⁸⁸

- Geltungsbereich: Worüber kann man sich beschweren?
- Beschwerdeführer/in: Wer kann sich beschweren?
- Zugang/Empfänger/in: Wie kann man sich beschweren? Ansprechperson oder Kummerkasten? Mündlich und/oder schriftlich?
- Dokumente, z.B. Erfassungsformulare
- Verfahrenswege: Was geschieht der Reihe nach mit einer Beschwerde?
- Wann werden externe Berater hinzugezogen? Wer kann externer Berater/in sein?
- Dokumentation
- Information: Wie machen wir die Beschwerdemöglichkeit bekannt?



Arbeitshilfe

- Detaillierte Checkliste Beschwerdemanagement Heft 2 auf Seite 28
- Beschwerdebogen Heft 2 auf Seite 29
- Handlungsleitfäden Heft 2 ab Seite 31



Weiterführende Literatur

Liebhardt, H.: Beschwerde und Beschwerdeverfahren, in: Fegert, J.M./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim 2015, S. 649-660.

Urban-Stahl, U./Jann, N./Bochert, S./Grapentin, H.: Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung vom Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin 2013.

Urban-Stahl, U.: Beschwerdeverfahren und Ombudsschaft in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, in: Fegert, J.M./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim 2015, S. 661-672.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung - Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Berlin 2016.



Links

- Flyer St. Laurentius, Wuppertal
https://gemeinden.erzbistum-koeln.de/export/sites/gemeinden/laurentius-elberfeld_mitte/content/.galleries/Dokumente/Praeventionskonzept_Ausfuehrlich.pdf (Flyer auf S. 43f) [zuletzt abgerufen am 28.3.2018].
- Broschüre „Hilfe holen ist kein Petzen“
http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/downloads/Broschueren/Minibrosch_Hilfeholen_keineKopie_web.pdf [zuletzt abgerufen am 27.3.2019].
- Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer
<https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html> [zuletzt abgerufen am 3.5.2019].

Qualitätsmanagement

Worum es geht

Das Leben ändert sich. Neue Dinge, Aktionen, Anforderungen, Ideen und Menschen kommen hinzu, andere fallen weg. Damit das Schutzkonzept zur Pfarrei/Einrichtung passt, muss es regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Neben der festgelegten turnusmäßigen Überprüfung ist diese auch immer dann notwendig, wenn es zu einem Vorfall gekommen ist.

Checkliste Beschwerdemanagement

Primärprävention

- Haben wir Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen angeboten?
- Wurden die Angebote angenommen?

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

- Funktioniert das Verfahren zum Einholen und Verwalten?
- Entstehen viele Nachfragen?
- Was geschieht, wenn jemand sich weigert?

Verhaltenskodex

- Findet der Verhaltenskodex im Alltag Anwendung? Wird er umgesetzt?
- Erleichtert er das Zusammenleben?
- Kennen alle den Verhaltenskodex?
- Was geschieht, wenn jemand sich nicht daran hält?
- Was geschieht, wenn jemand sich weigert, ihn anzuerkennen?

Beschwerdewege

- Wird das Beschwerdesystem genutzt?
- Kennen alle die Beschwerdewege?
- Welche Arten von Beschwerden bekommen wir?
- Was ist mit den Beschwerden geschehen?

Aus- und Weiterbildung

- Haben alle Mitarbeitenden an eine Präventionsschulung teilgenommen?
- Hat jemand darüber hinaus an einer Fortbildung teilgenommen?



Was zu tun ist

- Festlegen, wann das iSK überprüft wird
 - Unmittelbar nach der Installation des iSK empfiehlt sich ein relativ kurzer Zeitraum (nach 1-2 Jahren)
 - Danach: längerer Turnus (4-5 Jahre)
- Wer ist zuständig? Person festlegen, sonst verläuft es im Sande.
- Checkliste/Fragenliste erstellen, damit die Überprüfung zielgerichtet erfolgt.



Arbeitshilfe

- Checkliste Qualitätsmanagement Heft 2 auf Seite 34

Verschriftlichung

Worum es geht

Am Ende muss das institutionelle Schutzkonzept zu Papier gebracht und veröffentlicht werden. Vor jedem der zu regelnden Punkte sollte die Vorgehensweise beschrieben und dargelegt werden, wie dieser Punkt partizipativ geregelt wurde.

1. Vorwort

- Grundsätzliche Überlegungen: Warum wir ein Schutzkonzept wollen, was wir uns erhoffen, worum es uns geht

2. Risikoanalyse

- Mit welcher Methode wurde sie durchgeführt?
- Wer hat daran teilgenommen (Partizipation)?
- Feststellungen: Welche Risiken wurden identifiziert, welche vorhandenen Schutzmaßnahmen konnten festgehalten werden?

3. Primärprävention

- Folgende Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits durchgeführt: ...
- Folgende Maßnahmen halten wir für erforderlich: ...
- Zuständig ist ...

4. Mitarbeitende

Aus- und Fortbildung

- Wie wird festgestellt, auch in der Zukunft, dass alle Mitarbeitenden erfasst werden?
- Wie wird sichergestellt, dass alle an einer Präventionsschulung teilnehmen?
- Wer kümmert sich? Wer kontrolliert?

Erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunft

- Wer stellt nach welchen Kriterien fest, wer eFZ und Selbstauskunft abgeben muss?
- Wer fordert die Mitarbeitenden auf? Wer achtet darauf, dass nach 5 Jahren eine erneute Vorlage erfolgt?
- Wo werden Ergebnisse aufbewahrt?

Verhaltenskodex/Verpflichtungserklärung

- Wer hat ihn erstellt?
- Wie wurde die Partizipation sichergestellt?
- Was ist sein Ziel?
- Wie wird sichergestellt, dass er auch Anwendung findet?

5. Beschwerdewege

- Was ist das Ziel?
- Wie wurde die Partizipation eingehalten?
- Was waren die Kriterien/Überlegungen für Ansprechperson/Kummerkasten/externe Möglichkeiten?
- Warum gibt es einen Beschwerdeweg für alle? / verschiedene Beschwerdewege?

6. Qualitätsmanagement

- Was wird in welchen Abständen überprüft?
- Nach welchen Kriterien werden die einzelnen Punkte überprüft?

Checkliste - Haben wir an alles gedacht?

Kurz bevor alles fertig ist: Noch einmal die Anforderungen durchgehen: Haben wir an alles gedacht?

Risikoanalyse

- Wer hat bei der Risikoanalyse mitgearbeitet? Ist dies im Konzept beschrieben?
- Welche Fragen/Methoden haben wir der Risikoanalyse zu Grunde gelegt? Ist dies beschrieben?
- Welche Punkte konnten wir als bereits geregelt festhalten?
- An welchen Stellen hat sich Handlungsbedarf ergeben?
- Welche Zielgruppen/Einrichtungen/Abteilungen wurden bei der Risikoanalyse in den Blick genommen?

Primärprävention

- Gibt es Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen?
- Sind sie für die Zukunft fest verankert?
- Wer kümmert sich um die Maßnahmen?

Erweitertes Führungszeugnis

- Ist im iSK beschrieben, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft vorlegen müssen?
- Ist festgehalten, wer die Mitarbeitenden wann und wie informiert und auffordert?
- Ist festgelegt, wie die Einsichtnahme dokumentiert wird und wo sie aufbewahrt wird?
- Ist der Datenschutz geregelt?

Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

- Wurde der Verhaltenskodex partizipativ erstellt?
 - Welche Personen/Gruppen haben mitgearbeitet?
 - Ist die Partizipation festgehalten und beschrieben?
- Sind im Verhaltenskodex Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen?
 - Beziehungsgestaltung: Nähe und Distanz
 - Kommunikation und Interaktion: Sprache und Wortwahl
 - Medien und Soziale Netzwerke
 - Private Kontakte
 - Bilder
 - Wortwahl
 - Intimsphäre: Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen
 - Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Verhalten auf Freizeit und Reisen
 - 1:1-Situationen
 - Spezielle Situationen
- Kennen alle diese Regelungen? Wie wurden sie bekannt gemacht?
- Wie wird er „Neuzugängen“ zugänglich gemacht?



Aus- und Fortbildung

- Ist festgehalten, welche Mitarbeitenden in Fragen der Prävention informiert sind?
 - Waren alle Gruppenleiter/innen auf Gruppenleiter/innenausbildung?
 - Waren alle Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in der Präventionsschulung?
- Wie wird sichergestellt, dass neue Mitarbeitende an den Schulungen teilnehmen?
- Gibt es ein Fortbildungskonzept?

Beschwerdewege

- Wurden die Beschwerdewege partizipativ erarbeitet?
- Welche Personen/Gruppen haben mitgearbeitet?
- Ist die Partizipation festgehalten und beschrieben?
- Ist altersgerecht geregelt, wer sich wie wo über was beschweren kann?
- Kennen alle ihre Beschwerdemöglichkeiten?
- Sind die Beschwerdewege allen zugänglich veröffentlicht?
- Existieren klar geregelte Abläufe, wie mit Beschwerden umgegangen wird?
 - Ist geregelt, wer wann informiert werden muss?
 - Leitung
 - Missbrauchsbeauftragte
 - Externe Ansprechperson
 - Sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums allen bekannt? Die Kontaktdaten zugänglich?
- Sind Kontaktdaten von externen Beratungsstellen bekannt?
- Ist festgehalten, wann eine externe Beratung hinzugezogen wird?
- Gibt es Handlungsleitfäden für den Umgang mit Grenzverletzungen und beim Verdacht auf eine strafbare Handlung?
- Gibt es Vernetzungen für die Begleitung von Betroffenen?

Qualitätsmanagement

- Ist eine regelmäßige Überprüfung in das iSK mitaufgenommen worden?
- Wer ist für die Überprüfung zuständig?



Endnoten

- 1 DBK, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 35.
- 2 DBK, Arbeitshilfe Nr. 246, S. 35.
- 3 Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2017 Nr. 10 vom 11.10.2017.
- 4 Doran, Management Review Nov 1981, Vol. 70 Issue 11, S. 35 f.
- 5 Vgl. Fegert u.a., Brisanz, S. 207 ff.
- 6 Vgl. Schreyögg, S.411.
- 7 Für den folgenden Abschnitt: Doppler, S. 138 ff.
- 8 Doppler, S. 140.
- 9 Für diesen Abschnitt: Doppler, S. 140 ff.
- 10 Reason u.a., http://www.eurocontrol.int/eec/gallery/content/public/document/eec/report/2006/017_Swiss_Cheese_Model.pdf [zuletzt abgerufen am 04.07.2017].
- 11 BMFSFJ u.a., Zwischenbericht, S. 6.
- 12 Enders, Mistbeet, S. 132.
- 13 Enders, Mistbeet, S. 143.
- 14 Enders, Mistbeet, S. 134.
- 15 Conen, S. 198.
- 16 Enders, Mistbeet, S. 144.
- 17 Der folgende Abschnitt nach: Bange, S. 12.
- 18 § 176 Abs. 1 StGB.
- 19 Fischer, § 176 Rn. 2.
- 20 § 1 Abs. 2 JGG.
- 21 Vgl. z.B. § 182 StGB.
- 22 Vgl. § 176 StGB.
- 23 Vgl. z.B. can. 1395 § 2 CIC und can. 1387 CIC.
- 24 Enders u.a., Differenzierung, <https://www.praevention-bildung.dbk.de> [zuletzt abgerufen am 07.03.2019].
- 25 § 3 Abs. 4 PräVORgbg.
- 26 Enders u.a., Differenzierung, <https://www.praevention-bildung.dbk.de> [zuletzt abgerufen am 07.03.2019].
- 27 Enders u.a., Differenzierung, <https://www.praevention-bildung.dbk.de> [zuletzt abgerufen am 07.03.2019].
- 28 Enders u.a., Differenzierung, <https://www.praevention-bildung.dbk.de> [zuletzt abgerufen am 07.03.2019].
- 29 BKA PKS 2018, Tabelle 91, V1.0, Straftatenschlüssel 131000, erfasst werden die §§ 176, 176a, 176b, StGB, vollendete und versuchte Delikte.
- 30 Ab dem Berichtsjahr erfolgte eine inhaltliche Überarbeitung der Merkmale, so dass nur ein eingeschränkter Vergleich möglich ist.
- 31 Meier, § 5 Rn. 52.
- 32 Fegert, Pressekonferenz „Kindesmissbrauch und die Spätfolgen“ am 16.3.2017. Abrufbar unter: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/6_Factsheet_Studie.pdf [zuletzt abgerufen am 01.06.2018].
- 33 Stadler u.a., S.19.
- 34 Zimmermann u.a., S. 37 ff.; Fegert u.a., Endbericht, S. 85 ff.
- 35 Fegert u.a., Endbericht, S. 85 ff.
- 36 Schröttle u.a., S. 343 ff; Zimmermann u.a., S. 34 ff.
- 37 Zimmermann u.a., S. 37.
- 38 Zimmermann u.a., S. 37.
- 39 BKA PKS 2018, Tabelle 91, V1.0, Straftatenschlüssel 131000.
- 40 BKA PKS 2018, Tabelle 91, V1.0, Straftatenschlüssel 130000.
- 41 Dreßing u.a., S. 258.
- 42 BKA PKS 2018, Tabelle 20, V1.0, Straftatenschlüssel 130000.
- 43 BKA PKS 2018, Tabelle 20, V1.0, Straftatenschlüssel 113000.
- 44 BKA PKS 2018, Tabelle 20, V1.0, Straftatenschlüssel 113000 und 130000.
- 45 BKA PKS 2018, Tabelle 20, V1.0, Straftatenschlüssel 113000 und 130000.
- 46 BKA PKS 2018, Tabelle 92, V1.0, Straftatenschlüssel 130000.
- 47 Statistisches Bundesamt: Anteil Frauen an Bevölkerung Bundesrepublik Deutschland zum 30.9.2017: 51%; abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/Zensus_Geschlecht_Staatsangehoerigkeit.html;jsessionid=5D606D16B995EA2516567C78C68AE04B.InternetLive1 [zuletzt abgerufen am 28.6.2018]
- 48 BKA PKS 2018, Tabelle 20, V1.0, Straftatenschlüssel 113000.
- 49 David, S. 236.
- 50 Seto, S. 120 ff.
- 51 Beier, Int J Legal Med 111, S. 135.
- 52 Beier u.a., S. 558 ff.

- 53 Moulden u.a., *Journal of Child Sexual Abuse*, 19, S. 403-410.
- 54 <https://dict.leo.org/englisch-deutsch/grooming> [zuletzt abgerufen am 02.07.2018].
- 55 UBSKM, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming/> [zuletzt abgerufen am 02.07.2018].
- 56 Dreßing u.a., S. 64.
- 57 Dreßing u.a., S. 171.
- 58 DBK, *Arbeitshilfe* Nr. 246, S. 35.
- 59 Weick/Sutcliffe, S. 92 f.
- 60 Weick/Sutcliffe, S. 92.
- 61 DBK, *Arbeitshilfe* Nr. 246, S. 46 f.
- 62 DBK, *Arbeitshilfe* Nr. 246, S. 46 f.
- 63 Kramer-Niederhauser, http://www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Seelsorge/KNK/2014Netzwerk_VortragNaeheDistanz.pdf [zuletzt abgerufen am 21.06.2018].
- 64 Vosmann/Conradi, S. 16.
- 65 Bundesministerium der Justiz u.a., *Abschlussbericht*, S. 22.
- 66 UBSKM, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#Partizipation> [zuletzt abgerufen am 25.04.2018].
- 67 BGBI 1992 II S. 121 ff.
- 68 Deutsches Institut für Menschenrechte, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/partizipation-von-kindern/> [zuletzt abgerufen am 07.02.2019].
- 69 Deinet/Krisch, *Sozialraumbegabung*, sozialraum.de (1) Ausgabe 1/2009, abrufbar unter: <https://www.sozialraum.de/stadtteil-sozialraumbegabungen-mit-kindern-und-jugendlichen.php> [zuletzt abgerufen am 11.03.2019].
- 70 Deinet/Krisch, *Autofotografie*, sozialraum.de (1) Ausgabe 1/2009, abrufbar unter: <https://www.sozialraum.de/autofotografie.php> [zuletzt abgerufen am 14.01.2019].
- 71 BGBI 1992 II, S. 121.
- 72 Für den folgenden Abschnitt: Bistum Hildesheim, *Arbeitshilfe institutionelles Schutzkonzept*, S. 15.
- 73 § 8 PräVORgbg; § 72 a SGB VIII.
- 74 Nach: Landesjugendhilfeausschuss, *fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72 a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert 17.09.2013))*; abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php> [zuletzt abgerufen am 02.05.2019].
- 75 UBSKM, *Handbuch Schutzkonzepte*, S. 11.
- 76 Wolff, *Schutzkonzepte*, S. 258.
- 77 Urban-Stahl, *Beschwerdeverfahren*, *Kompendium*, S. 663.
- 78 Wolff, *Schutzkonzepte*, S. 18.
- 79 Liebhardt, *Beschwerde und Beschwerdeverfahren*, S. 650.
- 80 Urban-Stahl, *Beschwerden erlaubt!*, S. 7.
- 81 UBSKM, *Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch*, S. 19.
- 82 DBK, *Arbeitshilfe* Nr. 246, Ziffer 10ff.
- 83 Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC i.V.m. Art. 4 § 1 n. 5 SST.
- 84 DBK, *Leitlinien*, in: *Arbeitshilfe* Nr. 246, S. 16 ff.
- 85 BMJV, *Leitlinien*, S. 1 ff.
- 86 Nr. 4a der Leitlinien BJMV.
- 87 Nr. 4b der Leitlinien BJMV, Nr. 30 Leitlinien DBK.
- 88 Nach: Urban-Stahl, *Beschwerden erlaubt!*.

Literaturverzeichnis

- Bange, D.: Gefährdungslagen für Kindeswohlgefährdungen und Schutzfaktoren in Organisationen, Grundlagenkapitel für den Online-Kurs „Schutzkonzepte in Organisationen - Schutzprozesse partizipativ und achtsam gestalten“, Modul 3, Lerneinheit 2 Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Organisationen, 2016.
- Beier, K.M./Bosinski, H./Loewit, K.: Sexualmedizin, 2. Aufl., München 2005.
- Beier, K.M.: Differential typology and prognosis for dissexual behavior - a follow-up study of previously expert-appraised child molesters, in: International Journal of Legal Medicine 111 (1998), S. 133-141.
- Bistum Hildesheim, Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.): Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien. Arbeitshilfe, Hildesheim 2016.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland 2017, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html; zuletzt abgerufen am 16.7.2018.
- Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2011.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?, Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Frankfurt a.M. 2016.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen im privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Zwischenbericht, Band II - Arbeitspapiere, Berlin 2010.
- Conen, M.-L.: Institutionen und sexueller Missbrauch, in: Bange, D., Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 2001, S. 196-202.
- David, K.-P.: Jugendliche Täter, in: Bange, D./Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 2002.
- Deinet, U./Krisch, R.: Autofotografie, in: sozialraum.de (1) Ausgabe 1/2009. <https://www.sozialraum.de/autofotografie.php>; zuletzt abgerufen am 14.01.2019, zitiert als: Deinet/Krisch, Autofotografie.
- Deinet, U./Krisch, R.: Stadtteil-/Sozialraumbegehungen mit Kindern und Jugendlichen, in: sozialraum.de (1) Ausgabe 1/2009. URL: <https://www.sozialraum.de/stadtteil-sozialraumbegehungen-mit-kindern-und-jugendlichen.php>; zuletzt abgerufen am 11.3.2018, zitiert als: Deinet/Krisch, Sozialraumbegehung.
- Deutsches Institut für Menschenrechte: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/partizipation-von-kindern/>; zuletzt abgerufen am 07.02.2019.
- Doppler, K.: Change. Wie Wandel gelingt, Frankfurt, New York 2017.
- Doran, G.T.: There's a S.M.A.R.T. way to write management's goals and objectives, Management Review, November 1981, Vol. 70 Issue 11, S.35-36.
- Dreßing, H./Salize, H.J./Dölling, D./Hermann, D./Kruse, A./Schmitt, E./Bannenberg, B.: Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf; zuletzt abgerufen am 11.03.2018.
- Enders, U./Kossatz, Y./Kelkel, M./Eberhardt, B.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, abrufbar unter <https://www.praevention-bildung.dbk.de>, zuletzt abgerufen am 07.03.2019, zitiert als: Enders u.a., Differenzierung.
- Enders, U.: Mistbeet für die Täter. Institutionelle Strukturen und konzeptionelle Mängel, die Missbrauch begünstigen, in: Enders, U. (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, zitiert als: Enders, Mistbeet.
- Fegert, J.M./Rassenhofer, M./Schneider, T./Seitz, A./König, L./Spröber, N.: Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a.D., Berlin 2011, zitiert als: Fegert, Endbericht.
- Fegert, J.M./Wolff, M.: Vom Umgang mit der Brisanz. Ein zweiter Blick auf Transkripte eines ExpertInnenhearings zu Erfahrungswissen und Abwehrmustern, in: Fegert, J.M./Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, S. 207 - 238, Weinheim 2006, zitiert als: Fegert u.a., Brisanz.

- Fischer, Th.:* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 66. Aufl., München 2019.
- Kramer-Niederhauser, H.:* Nähe und Distanz als Herausforderungen professioneller Beziehungsgestaltung. Vortrag Erzbisum Berlin am 26.02.2014. http://www.katholisches-netzwerk-kinderschutz.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Seelsorge/KNK/2014Netzwerk_VortragNaehedistanz.pdf; zuletzt abgerufen am 21.06.2018.
- Landesjugendhilfeausschuss Bayern, fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72 a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (geändert 17.09.2013); abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php>; zuletzt abgerufen am 02.05.2019.*
- Liebhardt, H.:* Beschwerde und Beschwerdeverfahren, in: Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim, Basel 2017, S. 649 ff.
- Meier, B.-D.:* Kriminologie, 5. Aufl., München 2016.
- Moulden, H.M./Firestone, Ph./Kingston, D.A./Wexler, A.F.:* A Description of Sexual Offending Committed by Canadian Teachers, in: Journal of Child Sexual Abuse, 19 (2010), S. 403-418.
- Reason, J./Hollnagel, E./Paries, J.:* Revisiting the «Swiss Cheese» Modell of Accidents. in: EEC Note No. 13/06.ö european Organisation of Air Navigation (Eurocontrol) Oktober 2006. http://www.eurocontrol.int/eec/gallery/content/public/document/eec/report/2006/017_Swiss_Cheese_Model.pdf; [zuletzt abgerufen am 04.07.2017].
- Schreyögg, G.:* Organisation. Grundlagen moderner Organisationsgestaltung. Wiesbaden 2008.
- Schrötle, M./Hornberg, C./Glammeier, S./Sellach, B./Kavemann, B./Puhe, H./Zinsmeister, J.:* Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Bielefeld 2013.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.):* Aufklärung und Vorbeugung - Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen ; 246), 3., verb. Aufl. Bonn 2014.
- Seto, M.C.:* Pedophilia und sexual offending against children: Theory, assessment, and intervention, Washington D.C. 2008.
- Stadler, L., Bieneck, S., Pfeiffer, C.:* Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. KFN-Forschungsberichte No 118. Hannover 2011.
- Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Hrsg.):* https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/Zensus_Geschlecht_Staatsangehoerigkeit.html;jsessionid=5D606D16B995EA2516567C78C68AE04B.InternetLive1; zuletzt abgerufen am 28.6.2018.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch (Hrsg.),* Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013, Berlin 2013.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch:* <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>, zuletzt abgerufen am 1.5.2019.
- Urban-Stahl, U.:* Beschwerdeverfahren und Ombudschaft in Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, in: Fegert, J.M./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium »Sexueller Missbrauch in Institutionen«. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, Weinheim Basel 2015, S. 661 ff.
- Urban-Stahl, U./Jann, N./Bochert, S./Grapentin, H.:* Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin 2013.
- Vosman, F., Conradi, E.:* Einleitung – Schlüsselbegriffe der Care-Ethik, in: Conradi, E., Vosman, F. (Hrsg.): Praxis der Achtsamkeit. Schlüsselbegriffe der Care-Ethik, Frankfurt am Main 2016.
- Weick, K.E./Sutcliffe, K.M.:* Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen, Stuttgart 2016.
- Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M.:* Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen, in: Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M. (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, Weinheim, Basel 2017, S. 12 ff.
- Zimmermann, P./Neumann, A./Çelik, F.:* Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Familien. Expertise im Rahmen des Projekts "Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen", München 2010.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Ak	Arbeitskreis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BKA	Bundeskriminalamt
Bzw.	beziehungsweise
can	canon
cann	canonices
CIC	Codex Iuris Canonibus
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
eFZ.....	erweitertes Führungszeugnis
e.V.....	eingetragener Verein
engl.....	englisch
etc.....	et cetera
evtl.....	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
iSK	institutionelles Schutzkonzept
KFN.....	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
KiTa	Kindertagesstätte
n.....	Nummer
No.	Numero
Nr.	Nummer
o.ä.....	oder ähnliches
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
pp	perge, perge (und so fort)
PrävORgbg.....	Präventionsordnung des Bistums Regensburg
S.	Seite
SeA	Selbstauskunft
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt, sogenannte
SST	Motu Proprio datae sacramentorum sanctis tutela
St.	Sankt
StGB	Strafgesetzbuch
s.u.	siehe unten
usw.	und so weiter
u.ä.....	und ähnliches
UBSKM	Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UN-CRC	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
UN	United Nations
v.a	vor allem
vgl.....	vergleiche
vs	versus
z.B.....	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Projektphasen; Darstellung: eigene	S. 5
Abb. 2	Schweizer-Käse-Modell; Quelle: Reason, J./Hollnagel, E./Paries, J.Revisiting the «Swiss Cheese» Model of Accidents, S.6; Darstellung: eigene	S. 10
Abb. 3	Erscheinungsformen sexualisierte Gewalt; Quelle: PrävORgbg; Darstellung: eigene	S. 13
Abb. 4	Zeitreihe Opferzahlen Sexueller Missbrauch von Kindern; Quelle: PKS 1970 - 2018; Darstellung: eigene	S. 15
Abb. 5	Tätigkeiten inhaftierter Kindesmissbraucher mit Kontakt zu Kindern im Beruf oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Quelle: http://www.mikado-studie.de/index.php.101.htm#Beruf , zuletzt abgerufen am 15.08.2017.	S. 16
Abb. 6	Tatverdächtige sexueller Missbrauch nach Alter, Quelle; BKA PKS 2017 Tabelle 20; Darstellung: eigene.	S. 16
Abb. 7	Le Corbusier Chapelle-Notre-Dame-du-Haut de Ronchamps; © privat	S. 21
Abb. 8	Kinderrechte; Darstellung: eigene	S. 25
Abb. 9	Punkte Beschwerdeverfahren; UBSKM, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, S. 19.	S. 33
Abb. 10	Beschwerdeverfahren; Darstellung: eigene	S. 34
Abb. 11	Ablauf Beschwerdeverfahren; Darstellung: eigene	S. 36

Fragen? Wünsche? Anregungen?



Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
E-Mail: KiJuSchu@bistum-regensburg.de
Tel.: 0941 597 1681

Impressum

Titel: Arbeitshilfe
für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen -
Institutionelles Schutzkonzept
Teil 1: Information und Anleitung

Herausgeber: Bistum Regensburg | Generalvikariat
Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

Verantwortlich: Dr. Judith Helmig, Leitung Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstr. 7, 71522 Backnang

© Regensburg, Mai 2019